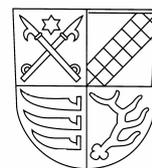


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



14. Jahrgang

Beeskow, den 16. Februar 2007

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- II.) Seiten 3-7 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree gem. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
- III.) Seiten 8-16 Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)
- IV.) Seiten 17-18 Beschlüsse des Kreistages vom 31.01.2007
- 1.) Seite 17 Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Cafeteria auf dem Gelände des Carl Bechstein Gymnasiums in Erkner
- 2.) Seite 17 Erhöhung der Zügigkeit am Geschwister-Scholl-Gymnasium Fürstenwalde
- 3.) Seite 17 Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen am Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt und am Carl Bechstein Gymnasium Erkner
- 4.) Seite 18 Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2005
- 5.) Seite 18 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Leitung des Eigenbetriebes "Kreiskrankenhaus Beeskow" für das Wirtschaftsjahr 2005
- 6.) Seite 18 Antrag der Fraktion der FDP zum Amtsgericht Eisenhüttenstadt
- VI.) Seite 18 Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ und des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 19-32 Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- II.) Seiten 33-42 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 43-44 Berichtigung zur Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ratzdorf (Amtsblatt Nr. 10 vom 2.11.2006 Seite 3-4)
- II.) Seiten 45-46 Berichtigung zur Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Briesen) (Amtsblatt Nr. 10 vom 2.11.2006 Seite 19-20)
- III.) Seiten 47-48 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Streichwitz
- IV.) Seiten 49-50 Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
- 1.) Seiten 49-50 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung
- V.) Seite 51 Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree Jahresabschluss 2005
- VI.) Seite 51 Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Aufgebote von Sparkassenbüchern

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

(Beschluss-Nr. 077/19/06)

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, S. 433), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I/03, S. 172, 176) sowie vom 23.12.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt I/03, S. 298) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 31.01.2007 folgernde Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.06.2004, Nr. 6) in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 18.03.2005, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs.2 wird wie folgt geändert:

- (2) Jede/r Einwohner/in hat das Recht, in Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeiten in der Nebenstelle in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 10, sowie in der Bürgerberatung Nebenstelle Fürstenwalde, Trebuser Straße 60 und im Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow wahrgenommen werden. Darüber hinaus können diese Beschlussvorlagen bei Abgeordnetensprechstunden, in Mitteilungen der Fraktionen u.ä. öffentlich gemacht werden.

§ 2

§ 9 Abs. 1, 9 Anstrich wird wie folgt geändert:

- der Werksausschuss Bevölkerungsschutz wird umbenannt zum Werksausschuss Rettungsdienst

§ 3

§ 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- Ist auch der/die 2. Beigeordnete verhindert, übernimmt der/die für den Geschäftsbereich „Recht“ zuständige Dezernent/in die Vertretung

Artikel 2

§ 4

§ 18 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.05.2004 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Beeskow, 02.02.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.05.2004 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.02.2007

M. Zalenga
Landrat

II.) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree gem. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

(Beschluss-Nr. 080/19/2006)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree.

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 17 und § 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree. Die Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Tagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.

(2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Tagespflege Elternbeiträge in Form von Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung als Personensorgeberechtigte, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege. Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Tagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Tagespflege ist für jeden Betreuungstag ein Zwanzigstel der vollen Monatsgebühr zu zahlen.

(4) Innerhalb eines Betreuungszeitraumes von 12 Monaten ist jeweils der 12. Betreuungsmonat gebührenfrei. Der gebührenfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Freizeiten.

(5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Wochen die Tagespflege nicht in Anspruch (z. B. durch Krankheit, Kur o. ä), so kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.

(6) Für die Eingewöhnung des Kindes werden keine Gebühren erhoben.

(7) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird eine Gebühr nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.

(3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch

- a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
- b) Elterngeld und Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- c) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI (Pflegegeld),
- d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- e) Wohngeld.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden nicht berücksichtigt

- a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
- b) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- d) die Eigenheimzulage aufgrund von § 90 Abs. 1 SGB VIII.

(5) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen

- a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
- c) Beiträge für Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
- e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte.

(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Das gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Vom getrennt lebenden Ehepartner zu leistende Unterhaltszahlungen zählen zum anrechenbaren Einkommen.

(7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.

(8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Gebührenpflichtigen lebende Personen.

(9) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird beim Kindergeld der jeweilige Regelsatz gemäß § 28 des SGB XII in der jeweils gültigen Fassung bei der Einkommensermittlung nach Maßgabe der Anlage II berücksichtigt. Die Anlage II ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Nachweis des Einkommens

(1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.

(2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen in Betracht:

- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigung,
- Lohnsteuerkarte bzw. Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
- Einkommensteuerbescheide
- Arbeitslosengeldbescheinigungen,
- Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
- Bescheide über Kindergeld und Wohngeld,
- Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.

(3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich

- der Betriebsausgaben,
- den Vorsorgeaufwendungen,
- der Einkommensteuer,
- der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommenselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

(4) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

(1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich die Gebühr nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die in der Anlage I enthaltenen Gebühren gelten für das jeweils erste Kind in Tagespflege. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, das in Tagespflege betreut wird, reduzieren sich die Prozentsätze der Gebühren nach Anlage I um jeweils 0,5.

(3) Die Gebühren werden im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vorliegen.

(4) Unabhängig von Abs. 3 ist für jedes in Tagespflege betreute Kind ein Mindestbeitrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII von jedem Gebührenpflichtigen zu zahlen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 des SGB XII. Die Festsetzung der Mindestbeiträge erfolgt nach der Anlage II dieser Satzung.

(5) Sofern die Gebührenpflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.

(6) Werden die Gebühren mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Tagespflege zurückgenommen werden.

(7) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren für die Tagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von 1,50 €/Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7

Änderung der Gebühren

(1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zur festgesetzten Gebühr, wird die zu entrichtende Gebühr durch neuen Bescheid festgesetzt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18

Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 03.02.2004 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 16.02.2004, Beschluss-Nr.: 7/2/04) außer Kraft.

Beeskow, 02.02.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.02.2007

M. Zalenga
Landrat

Anlage 1**Höhe und Staffelung der Elterngebühr**

anzurechnendes Einkommen gemäß § 3 der Satzung In Euro			Monatliche Elterngebühr bei wöchentlicher Betreuungszeit bis 20 Stunden		Monatliche Elterngebühr bei wöchentlicher Betreuungszeit von 21 bis 30 Stunden		Monatliche Elterngebühr bei wöchentlicher Betreuungszeit von 31 bis 40 Stunden		Monatliche Elterngebühr bei wöchentlicher Betreuungszeit von über 40 Stunden	
	Jahr	Monat	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro	Prozent	in Euro
bis	20.000,00	1.666,67		12,00		18,00		24,00		30,00
bis	30.000,00	2.500,00	1,50 %	37,50	2,25 %	56,25	3,00 %	75,00	3,30 %	82,50
bis	40.000,00	3.333,33	2,00 %	66,67	3,00 %	100,00	4,00 %	133,33	4,40 %	146,67
bis	50.000,00	4.166,67	2,50 %	104,17	3,75 %	156,25	5,00 %	208,33	5,50 %	229,17
bis	60.000,00	5.000,00	3,00 %	150,00	4,50 %	225,00	6,00 %	300,00	6,60 %	330,00
ü- ber	60.000,00	5.000,00		177,80		266,69		352,43		391,15

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die Festlegung der Staffelung anhand der Prozentpunkte für die Mindest- und Höchstbeiträge bei einer Betreuungszeit von 31 bis 40 Stunden. (= 100 %)

Die Staffelung der Prozentpunkte für die jeweiligen Betreuungszeiten ergibt sich aus der Anwendung der Kostenfaktoren 110 %, 75 %, 50 %.

Für jedes weitere Kind der Familie, das in Tagespflege betreut wird, reduzieren sich die Prozentsätze der Gebühren je Kind um jeweils 0,5.

Anlage II

Berücksichtigung eines Regelsatzes gemäß § 28 SGB XII für jedes unterhaltsberechtigtes Kind zur Bemessung und Festsetzung der Gebühren gemäß § 3 Abs. 9 der vorliegenden Satzung

In der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007 umfassen die Regelsätze

- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 €
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,00 €

Die Festsetzung der Mindestgebühren gemäß § 5 Abs. 4 der vorliegenden Satzung betragen in der Fassung vom 01.01.2007

- bis 20 Stunden 12 €
- bis 30 Stunden 18 €
- bis 40 Stunden 24 €
- über 40 Stunden 30 €

III.) Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)

(Beschluss-Nr. 081/19/2006)

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) vom 01.01.2005 mit Wirkung ab 01.01.2007.

Richtlinie

des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG)

Werden Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 33, 34, 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe gem. § 35a Absatz 1, Satz 2 Nr. 2 – 4 SGB VIII sowie Hilfe für junge Volljährige § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII gewährt, ist gem. § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden. In der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII durch die Festlegung eines monatlichen Pauschalbetrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Gewährung dieser Hilfeformen umfasst auch die Krankenhilfe.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnungen, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

1. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

Der erforderliche Unterhalt einschließlich Taschengeld (Pkt.3.10.) und Bekleidungsgeld (Pkt.3.1.b) sowie gem. § 19 Abs. 3 Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII (Punkt 3.12.) sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen werden nicht gewährt, außer der in Punkt 3.2.1 d (Babyausstattung u. Schwangerenbekleidung).

2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/ Jugendlichen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) sind die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in den Pauschalbetrag aufzunehmen.

Außerdem ermöglicht der Gesetzgeber eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes bei unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen.

Ab 01.01.2007	Materielle Aufwendungen in €/Monat	Kosten der Erziehung in €/Monat	Beitrag zur Alterssicherung in € / Monat	Beitrag zur Unfall- versicherung (einmal pro Pflegeperson)	Pflegegeld gesamt in €/Monat
Stufe 1 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr/LJ	433,00 €	207,00 €	39,00 €	2,75 €	681,75 €
Stufe 2 Für Kinder vom vollendeten 7. LJ bis zum vollendeten 14. LJ	496,00 €	207,00 €	39,00 €	2,75 €	744,75 €
Stufe 3 Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. LJ bis zum vollendeten 18. LJ und wenn erforderlich darüber hinaus	601,00 €	207,00 €	39,00 €	2,75 €	849,75 €

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial und Lernmittel - ohne Eigenanteil gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend Punkt 3.10. dieser Richtlinie
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

2.1. Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter begründeter höherer materieller Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

kann der insgesamt Betrag des Pflegegeldes bis auf 130% des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein ärztliches und/ oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann für Bettnässer eine Zulage in Höhe von monatlich 31,00 €, maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt werden.

2.2. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage zählt der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes), der Erziehungsbeitrag in Höhe von 80 v. H. des Erziehungsbetrages wei-

ter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern durch Besuche haben. Über die Höhe der Gewährung der materiellen Aufwendung wird im Einzelfall entschieden.

Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B.: § 42 SGB VIII - Inobhutnahme, § 34 SGB VIII - Heimbetreuung -, u. a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.

2.3. Ende des Anspruchs auf Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der Pflegestelle steht somit bereits im Vormonat fest.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, kann das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

2.4. Bereitschaftspflege

Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer institutionell anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege. Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen. Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

2.4.1. Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention

2.4.2. Finanzierung der Bereitschaftspflegestellen

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen werden folgende Leistungen erbracht:

- Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ist bei der Nichtbelegung der Bereitschaftspflegeplätze ein Freihaltgeld pro Tag und pro Platz in Höhe von 5,00 € zu gewähren.
- Bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand, nach Altersstufen gestaffelt, gezahlt (siehe Punkt 2.1.)
- Zur Rentenvorsorge wird dem nichtberufstätigen Pflegeelternteil (nur einem Pflegeelternteil) 102,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.
- Es wird eine Unfallversicherung für die Pflegeperson auf Nachweis erstattet, die höchstens dem Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) entspricht (gegenwärtig 66,15 € im Jahr).

2.5. Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/ Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch, die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils ab-zuprüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u. a.) wird vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes. Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

2.6. Nebenleistungen

Nebenleistung	Erläuterung
<p>Erstausrüstung der Pflegestelle</p> <p>● Mobiliar ⇨ Auf Antrag kann eine erstmalige Erstausrüstungsbeihilfe für die Pflegestelle in Höhe von maximal 770,00 € für Mobiliar gewährt werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle (unterschiedliche Altersstruktur) kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.020,00 € gewährt werden.</p> <p>● Bekleidung Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 154,00 € gewährt werden, sofern ein Nachhbedarf besteht.</p> <p>● außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung ⇨</p>	<p>Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen und unterliegt der Abschreibung laut Abschreibungstabelle (AfA) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das Eigentum an das Pflegekind zu übertragen.</p> <p>Analog der Regelung 3.1. b und c der Richtlinie</p>
<p>Übernahme von Elternbeiträgen Die Übernahme in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erfolgt durch das Jugendamt.</p>	<p>Der Träger macht den Erstattungsanspruch per Rechnungslegung geltend.</p>
<p>Lernmittel Werden als Pauschalbetrag gemäß der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) gezahlt.</p>	<p>Im August eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) für Schulkinder gezahlt.</p>
<p>Kosten für besondere Anlässe</p>	<p>Analog der Regelung 3.2. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für Ferien- und Schulfahrten</p>	<p>Im Juli eines jeden Jahres wird zum Pflegegeld ein Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 231,00 € gezahlt.</p>
<p>Kosten für Familienheimfahrten</p>	<p>Analog der Regelung 3.5. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für einen Führerschein</p>	<p>Analog der Regelung 3.7. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für die Verselbstständigung</p>	<p>Analog der Regelung 3.8. der Richtlinie</p>
<p>Kosten für den Kauf eines Fahrrades</p>	<p>Analog der Regelung 3.9. der Richtlinie</p>
<p>Sonstiges (Passbilder, Kinderausweise, Unkosten f. Bewerbungszwecke)</p>	<p>Analog der Regelung 3.11. der Richtlinie</p>
<p>Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</p>	<p>Analog der Regelung 5. der Richtlinie</p>

2.7. Anbahnungsphase

Auf Antrag werden Pflegeeltern während der Zeit der Anbahnungsphase die Fahrkosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

2.8. Beiträge zur Unfallversicherung

Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50% des Jahresbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Es handelt sich hierbei um gegenwärtig 33,07 € im Jahr (monatlich 2,75 €).

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) einmal pro Pflegefamilie gezahlt.

Eine Versicherungspflicht für Pflegepersonen besteht in der Regel nicht.

2.9. Beiträge zur Alterssicherung

Die angemessene hälftige Erstattungshöhe zu einer Alterssicherung beträgt monatlich 39,00 € pro Pflegekind. Das orientiert sich am Mindestbetrag zur gesetzlichen Alterssicherung von zurzeit 78,00 €.

Die Beiträge werden als monatliche Geldleistung (Pflegegeld) gezahlt.

2.10. Verwandtenpflege

Sind Elternteile nicht in der Lage mindestens den jeweiligen Regelbetrag (insgesamt mindestens doppelter Regelbetrag), laut Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in der jeweils gültigen Fassung, aus ihrem Einkommen vollständig zu zahlen, sind die Großeltern unterhaltsverpflichtet i. S. des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

In den Fällen werden die materiellen Aufwendungen des monatlichen Pfelegeldes um 25 von Hundert gekürzt.

Im Einzelfall kann auf Antrag der unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen eine Härtefallprüfung gem. §§ 82, 85, 87 und 88 SGB XII durchgeführt werden.

2.11. Beurlaubung

Aus den materiellen Aufwendungen des Pfelegeldes erhält die Betreuungsperson für die Zeit der Beurlaubung das Verpflegungsgeld für das Pflegekind wie folgt:

für ein Kind	unter 14 Jahren	4,35 € / pro Tag der Beurlaubung
für einen Jugendlichen	ab 14 Jahren	4,60 € / pro Tag der Beurlaubung.

Die Auszahlung erfolgt mit Beginn der Beurlaubung durch die Pflegeeltern.

3. Heimerziehung/ sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung - stationär - gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe - stationär- gem. § 35 a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige - stationär- gem. § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII

Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

3.1. Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung/ Wäsche/ Schuhe

Es sind Kleiderkammern der Einrichtung und sonstige Kleiderkammern zu nutzen.

a) Auf Antrag kann eine einmalige Erstausrüstungsbeihilfe bei Neuaufnahme bis zu 154,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

b) Der laufende Bedarf an Bekleidung wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt:
Für alle Altersgruppen jährlich 414,00 € (monatlich 34,50 €)

Auf Antrag kann bei außergewöhnlichem Wachstum ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

- c) Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Betrag bis zu 266,00 € bewilligt werden. Der Betrag ist nach Vorlage einer Bedarfsliste für den Kauf von Schwangerenbekleidung und für die Babyerstausrüstung zu verwenden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

3.2. Kosten für besondere Anlässe

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.
- b) Auf Antrag kann zur Einschulung ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.
Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist die Bekleidungspauschale ggf. mit Anspargung zu nutzen.
- c) Auf Antrag kann zur Taufe ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.
- d) Auf Antrag kann zur Jugendweihe/Konfirmation/Kommunion ein Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden
Dieser Zuschuss umfasst die Kosten der Feier sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungspauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.
- e) Auf Antrag kann bei Berufsstart/Ausbildungsbeginn der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer (z. B. Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist.
Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende – zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII – BAB gezahlt.
Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

3.3. Kosten für Lernmittel

Entsprechend der Anlage 1 der Lernmittelverordnung (LernMV) werden die Kosten für den Eigenanteil übernommen, soweit diese nicht mit dem Kostensatz abgegolten sind (Nachweis erforderlich).
Darüber hinaus anfallende Kosten können nach Einzelfallprüfung erstattet werden.

3.4. Kosten für Ferienmaßnahmen/ Kosten für Schulfahrten

- a) Die Kosten für die Ferienmaßnahmen und Schulfahrten werden als Pauschalbeitrag über das Entgelt finanziert.
- b) Bei stationären Einrichtungen, die diese Kosten noch nicht in der Entgeltvereinbarung enthalten haben, wird auf Nachweis der Gesamtzuschuss in Höhe von 231,00 € - für die Ferienmaßnahmen (bis zu 128,00€) und Schulfahrten (bis zu 103,00 €) - für das laufende Jahr erstattet.

Für Schulfahrten bis 3 Tage hat der Träger ersparte personenbezogene Aufwendungen einzusetzen.

3.5. Fahrkosten

- a) Fahrkosten können laut Festlegung im Hilfeplan in der Regel für 12 Familienheimfahrten (1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten (2 x im Monat), erstattet werden.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen. In Einzelfällen können auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind gewährt werden. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen.

Der Nachweis ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DBAG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen.

In Ausnahmefällen kann die Übernahme der Kosten für eine notwendige Begleitperson beantragt werden. Die Gewährung eines Zuschusses kann, nach Besonderheiten im Hilfefall und nach Ermessen des/der zuständigen Sozialarbeiter/in, erfolgen.

- b) Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt (Ablehnung oder Zahlung eines Differenzbetrages) können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

3.6. Kosten bei Beurlaubung

Auf Antrag der Betreuungsperson wird bei Beurlaubung eines Kindes/ Jugendlichen von mehr als 3 Tagen ab dem 1. Tag der Beurlaubung

für ein Kind	unter 14 Jahren	4,35 € / pro Tag der Beurlaubung
für einen Jugendlichen	ab 14 Jahren	4,60 € / pro Tag der Beurlaubung,

Verpflegungsgeld gezahlt.

3.7. Kosten für den Erwerb eines Führerscheines der Klasse B (PKW)

Im Einzelfall ist nach Antragstellung - soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist - eine Beihilfe möglich, wenn die Ausbildung das erfordert und die Erforderlichkeit durch die/den Sozialarbeiter/in des LOS abgeprüft und festgestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung in Höhe von bis zu 256,00 € vorgenommen.

3.8. Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird auf Antrag für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss von bis zu 770,00 € bewilligt. Es sind eine Bedarfsliste und die Kopie des Mietvertrages vorzulegen.

Der beantragte Bedarf ist durch den/ die Sozialarbeiter/ in Anlehnung an das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - zu prüfen.

Ein Zuschuss für Mietkautionen erfolgt nicht. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, falls weitere Personen die Wohnung beziehen.

3.9. Erwerb eines Fahrrades

Auf Antrag kann im Einzelfall für den Erwerb eines Fahrrades einmalig ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt werden.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die Einsparung von Kosten für öffentliche Verkehrsmittel für den Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsweg und für die Freizeitgestaltung. Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Kindes oder Jugendlichen.

Die Einrichtung bzw. Pflegestelle, in der das Kind oder der Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

3.10. Taschengeld (Barbetrag)

wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34, § 35 a oder nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 34, § 35 a befinden, gewährt:

- Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 8. Lebensjahr 5,10 €
- Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr 7,70 €
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr 10,20 €
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr 15,30 €
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr 25,60 €
- Beginn 19. Lebensjahr 51,10 €

3.11. Sonstiges

Auf Antrag werden die Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B.: Agentur für Arbeit bei Unkosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.

3.12. Krankenhilfe

Besteht für ein Kind/ Jugendlichen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. des Elternteils durch den/ die Sozialarbeiter/In abzu prüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z.B. Brille, Zahnersatz usw.) werden vom Jugendamt übernommen.

Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

Bei notwendiger Neuanschaffung wird für ein Brillengestell ein Zuschuss bis zu 30,00 € gewährt.

Bei jungen Volljährigen werden die anfallenden Praxisgebühren für Arztbesuche beim Allgemeinmediziner sowie 1 x jährlich die anfallenden Praxisgebühren für Fachärzte nach § 28 Abs. 4 SGB V übernommen.

Vor Beginn dieser Leistung ist durch den jungen Volljährigen ein Antrag auf die Befreiung von den Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln an die Krankenkasse zu stellen. Der Nachweis ist vorzulegen.

4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII - stationär - und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB VIII - stationär -

Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- den gültigen **Eckregelsatz** des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des SGB XII
- **Miete** (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale. Auf Antrag wird bei Wohnraum mit Ofenheizung Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausbezahlt

5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

In Ausübung des Ermessens kann der/ die zuständige Sozialarbeiter/In des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree hier nicht aufgeführte Nebenleistungen auf Antrag gewähren.

Die Bewilligung kann nur erfolgen, wenn dies durch die Besonderheiten des Hilfefalles zwingend notwendig ist.

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Beeskow, den 02.02.2007

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (KJHG) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 02.02.2007

M. Zalenga
Landrat

**6. Beihilfekatalog ab Veröffentlichung
(nur i. V. m. der Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen)**

Nr.	Bezeichnung der Beihilfe	Jugendhilfe gem. § 19 SGB VIII	Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII	Hilfen zur Erziehung gem. §§ 34, 35 stat., Eingliederung. § 35 a stat., Hilfe junge Vollj. § 41 stat. SGB VIII	Gewährung	Punkt der Richtlinie
1.	Erstausstattung - Bereitschaftspflege - Pflegestelle	----- -----	1.200,00 € 770,00 €	----- -----	einmalig einmalig	2.6. 2.6.
2.	Unfallversicherung - Bereitschaftspflege - Pflege	----- -----	5,51 € 2,75 €	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2. 2.8.
3.	Altersvorsorge - Bereitschaftspflege - Pflege	----- -----	102,00 € 39,00 €	----- -----	monatlich monatlich	2.4.2. 2.9.
4.	Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung/ Wäsche/ Schuhe - Erstausstattungsbeihilfe bei Neuaufnahme - außergew. Wachstum - Babyerstausstattung u. Schwangerenbekleidung (ab 12. Schw.- woche) - Bekleidungs geld	----- ----- 266,00 € 34,50 €	154,00 € ----- ----- -----	154,00 € 77,00 € 266,00 € 34,50 €	einmalig einmalig pro Kind monatlich	3.1. a b c b
5.	Besondere Anlässe: - Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen - Einschulung - Taufe - Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion - Berufstart/Ausbildungs-Beginn	----- ----- ----- ----- -----	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	je 26,00 € 77,00 € 77,00 € 140,00 € 77,00 €	pauschal jährlich einmalig einmalig einmalig einmalig einmalig pro Ausbildung	3.2. a b c d e
6.	Lernmittel	gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	gem. Anlage 1 der Lernmittelverordnung	gem. der Anlage 1 der Lernmittelverordnung	einmalig pro Schuljahr	3.6.
7.	Ferien- und Schulfahrten	-----	231,00 €	231,00 €	Einmal jährlich	3.4.
8.	Fahrtkosten - Heimf./ Besuchsfahrten - zur Ausbildungsstätte - in Anbahnungsphase	----- ----- -----	auf Nachweis auf Nachweis auf Nachweis	auf Nachweis auf Nachweis	1 x monatl. monatlich einmalig	3.5. a b 2.7.
9.	Beurlaubung	4,35 pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	4,35 pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	4,35 pro Tag bzw. 4,60 € pro Tag	bei Beurlaubung	3.6.
10.	Erwerb eines PKW-Führerscheins	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.7.
11.	<i>Erwerb eines Fahrrades</i>	-----	auf Nachweis	auf Nachweis	einmalig	3.9.
12.	<i>Verselbstständigung</i>	-----	770,00 €	770,00 €	einmalig	3.8.
13.	Sonstiges	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung.	im Einzelfall, nach Bedarfsbestimmung	nach Bedarf	3.11.
14.	Taschengeld	nach Altersgruppe	im Pflegegeld geregelt	nach Altersgruppe (§ 35 in HZL enthalten)	monatlich	3.10.
15.	Besonderheiten im Hilfefall	im Einzelfall	im Einzelfall	im Einzelfall	nach Bedarf	5.

IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 31.01.2007

- 1.) Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Cafeteria auf dem Gelände des Carl Bechstein Gymnasiums in Erkner

(Beschluss-Nr. 069/19/2006)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der detaillierten Planung des Neubaus einer Cafeteria auf dem Gelände des Carl Bechstein Gymnasiums in Erkner

- 2.) Erhöhung der Zügigkeit am Geschwister-Scholl-Gymnasium Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 078/19/2006)

Der Kreistag beschließt die Erhöhung der Zügigkeit am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Fürstenwalde auf 4 – 5 Züge je Jahrgangsstufe ab dem Schuljahr 2007/08.

- 3.) Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen am Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt und am Carl Bechstein Gymnasium Erkner

(Beschluss-Nr. 086/19/2006)

Der Kreistag beschließt die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen am Albert-Schweitzer-Gymnasium in Eisenhüttenstadt und am Carl Bechstein Gymnasium in Erkner zum Schuljahr 2007/08.

Erklärung der Abgeordneten des Kreistages Oder-Spree zur Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen an Gymnasien und Gesamtschulen im Land Brandenburg

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) informierte Ende Mai 2006 die Schulen und Schulträger über die Möglichkeit der Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen ab dem Schuljahr 2007/08, obwohl die entsprechenden Rechtsgrundlagen hierfür erst mit der Novellierung des Schulgesetzes zum Ende des Kalenderjahres zu erwarten waren.

Die staatlichen Schulämter wurden beauftragt, bis zum 13.10.2006 in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als Verantwortliche für die Schulentwicklungsplanung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Gymnasien und Gesamtschulen vorzuschlagen, die Leistungs- und Begabungsklassen einrichten wollen und die entsprechenden Kriterien erfüllen.

Die Schulen hatten ein pädagogisches Konzept zu erarbeiten, das vom staatlichen Schulamt entsprechend bewertet werden musste. Das Ministerium für Bildung,

Jugend und Sport wies darauf hin, dass bei der Verteilung der Leistungs- und Begabungsklassen auf regionale Ausgewogenheit und die Beteiligung von Schulen in freier Trägerschaft zu achten sei und vorrangig die Gymnasien Berücksichtigung finden werden, die gegenwärtig Leistungs- und Profilklassen („Schnellläuferklassen“) beschulen.

Aus dem Landkreis Oder-Spree haben sich das Albert-Schweitzer-Gymnasium Eisenhüttenstadt und das Carl Bechstein Gymnasium Erkner für die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen beworben.

Die Schulleiter stellten ihr Konzept im Fachausschuss des Kreistages am 26.09.2006 umfassend vor. Beide Konzepte wurden mehrheitlich bestätigt. Die aus der Fachausschusssitzung resultierende Befürwortung wurde dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) zugesandt. Mit Schreiben des MBS vom 16. November 2006 erhielten die beiden Gymnasien die Information, dass ihre Konzepte genehmigt wurden, eine abschließende Genehmigung jedoch erst erfolgen kann, wenn die Novellierung des Schulgesetzes in Kraft getreten ist.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport informierte die Schulträger mit Schreiben vom 18. Dezember 2006, dass die Einrichtung von Leistungs- und Begabungsklassen eines Beschlusses des Kreistages bedarf. Weder das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) noch das MBS hatten im Vorfeld des Verfahrens die Einbeziehung des Kreistages gefordert, so dass nun unter erheblichem Zeitdruck eine Beschlussfassung des Kreistages herbeigeführt werden muss, da alle nach dem 08. März 2007 eingehenden Anträge vom MBS nicht mehr berücksichtigt werden.

Sicherlich wäre es für die beiden Gymnasien und auch für die Eltern, die ihr Kind in eine solche Leistungs- und Begabungsklasse zum neuen Schuljahr schicken wollen, unverständlich, wenn der Kreistag seine Zustimmung verweigern würde. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum das zuständige Fachministerium selbst einen derartigen Zeitdruck erzeugt und innerhalb kürzester Frist einen Beschluss des Kreistages fordert, der von seiner Tragweite her inhaltliche Diskussionen mit den Verantwortlichen und Mitwirkungsorganen erfordert hätte.

Einen Kreistag im Nachhinein eine angelaufene Entwicklung durch Abstimmung ohne erforderliche Fachdiskussion legitimieren zu lassen, ist für die politische Moral ein Schlag ins Gesicht.

Unsere Zustimmung zu diesem Beschluss sollten Sie nicht als Zustimmung zur Schulpolitik werten, denn die Frage bleibt Ihrerseits unbeantwortet, warum die Begabtenförderung eigentlich nur in diesen Leistungsklassen stattfinden soll und nicht über alternative Konzepte zur Begabtenförderung nachgedacht wird, die möglichst viele Schüler einbezieht.

4.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2005

(Beschluss-Nr. 079/19/2006)

Der Kreistag beschließt:

1. den Jahresabschluss 2005 des KWU mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust im hoheitlichen Betrieb in Höhe von 276.000,73 € mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre aus diesem Bereich zu verrechnen und den Jahresüberschuss im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 10.465,96 € auf neue Rechnung vorzutragen,
3. die Werkleitung des KWU für das Wirtschaftsjahr 2005 zu entlasten.

5.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Leitung des Eigenbetriebes "Kreiskrankenhaus Beeskow" für das Wirtschaftsjahr 2005

(Beschluss-Nr. 083/19/2006)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 des Kreiskrankenhauses Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresverlust des Eigenbetriebes in Höhe von 393.690,75 € in die Eröffnungsbilanz der Oder-Spree Krankenhaus GmbH vorzutragen
3. die Leitung des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2005 zu entlasten.

6.) Antrag der Fraktion der FDP zum Amtsgericht Eisenhüttenstadt

(Beschluss-Nr. A1/19/2007)

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, an die Ministerin für Justiz, Frau Blechinger ein Schreiben zu richten in dem der Kreistag den Erhalt des Amtsgerichtes in Eisenhüttenstadt fordert

VI.) Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ und des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegen nachfolgende Jahresabschlüsse einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“
Kreistagsbeschluss 083/2006
- Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 079/2006

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 21.2. bis 1.3.2007

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

<p>I.) Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland</p>
--

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 09.01.2007 beschlossene Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 22.01.07

Zalenga
Landrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I. S. 74) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 09.01.2007 folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT: Name, Sitz, Aufgaben

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürstenwalde, Landkreis Oder - Spree.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage genannten Gemeinden, nachfolgend Verbandsmitglieder genannt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Andere Gemeinden, Verbände (z. B. Zweckverbände), Landkreise oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband nach Maßgabe des § 4 BbgGKG beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den Beitritt und die Beitrittsbedingungen (z.B. Umlagenquote und Auswirkungen auf das Stimmrecht) entscheidet die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt des Beitritts.

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden nach § 2.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Zweckverbandsgebiet, soweit die Mitglieder ihm eine oder beide Aufgaben übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist insbesondere:
 1. im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung darauf hinzuwirken,
 - a) dass alle inner - und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen betrieben, er - und unterhalten, verbessert, erneuert und an die Anforderungen angepasst sowie, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen geplant, übernommen, errichtet bzw. bestehende erweitert werden und
 - b) dass eine rationelle Nutzung des Wassers insbesondere durch:
 - die Begrenzung der Wasserverluste;
 - den Einbau von Verbrauchsmessgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers;

- die Verwendung von Betriebswasser und Niederschlagswasser;
 - die Verwendung von Brauch- und Oberflächenwasser in Gewerbebetrieben;
 - die Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte sowie
 - die Beratung der Wassernutzer bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser erreicht wird.
2. im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf hinzuwirken, dass
- a) die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Betreibung der dazu notwendigen Anlagen durch den Zweckverband selbst oder durch Dritte ständig gesichert wird;
 - b) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers gewährleistet wird;
 - c) die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Abwasseranlagen geplant, übernommen, errichtet, erweitert, erneuert oder den Anforderungen angepasst und verbessert werden und
 - d) das Anbieten von Verträgen zur Abwasserbeseitigung an Nichtverbandsmitglieder bei Notwendigkeit erfolgt.
- (2) Der Zweckverband stellt seine Verbandsmitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.
- (3) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, die kommunalen wasserwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einschl. der Anlagen der Abwasserbehandlung dem Zweckverband kostenlos als Eigentum zu übertragen.
- (4) Der Zweckverband übernimmt von seinen Verbandsmitgliedern alle Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind, nach folgenden Grundsätzen:
- a) Vor dem 01. Juli 1990 von den Verbandsmitgliedern errichtete Anlagen werden unentgeltlich vom Zweckverband übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
 - b) Von den Verbandsmitgliedern ab dem 01. Juli 1990 und vor deren Beitritt zum Zweckverband hergestellte und aktivierte Anlagen entsprechend Abs. 4 Satz 1 werden nach den Grundsätzen des Abs. 4 lit. a) übernommen. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Übernahme
- ist der Zeitpunkt des Beitrittes des Verbandsmitgliedes in den Zweckverband.
- c) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern nach deren Beitritt zum Zweckverband und ohne dessen Genehmigung errichtet wurden, zum Restbuchwert, aber höchstens zum Wert des für die Herstellung aufgewandten Fremdkapitals (Kredites) übernommen; geleistete Tilgungen sind bei der Feststellung der Höhe des Fremdkapitals abzuziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Restbuchwertermittlung, des aufgewandten Fremdkapitals und der geleisteten Tilgungen ist der Übernahmzeitpunkt durch den Zweckverband. Falls eine Genehmigung zur Herstellung durch den Zweckverband vorliegt, werden die Anlagen zum Herstellungswert übernommen.
 - d) Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Hausanschlusskosten sind in den Fällen des lit. c) in Abzug zu bringen.
 - e) Wird dieser Restbuchwert bzw. Auflösungsrest nach lit. c) bzw. d) von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen.
 - f) Soweit die Verbandsmitglieder die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem Zweckverband auch unentgeltlich zu übertragen.
 - g) Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen entsprechend lit. b) und c) sind zu übertragen.
- (5) Der Zweckverband kann Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreibung, zur Instandhaltung und Wartung seiner Anlagen abschließen.
- (6) Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner nach Abs. 1 genannten Aufgaben Grundstücke käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis bewirtschaften sowie Verträge zur Unterhaltung mit Dritten abschließen.
- (7) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber den Verbrauchern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (8) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen. Insbesondere hat er die Befugnis, Satzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erlassen oder, soweit dies

zweckmäßig oder möglich ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern z. B. über Benutzungs- und Tarifordnungen zu regeln und abzurechnen.

- (9) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (10) Bestehende Wasser- und Abwasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.
- (11) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die unentgeltliche Benutzung, Einsicht und Bereitstellung ihrer einschlägigen Akten, Archivmaterialien, Daten, Karten und Unterlagen zur Durchführung seiner Aufgaben nach Abs. 1.
- (12) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten sowie ihm jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (13) Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Verbandsmitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für den Zweckverband

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit es die Vorhaben erfordern, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei Inanspruchnahme von privateigenen Grundstücken ist ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Gestattung soll durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden.

II. ABSCHNITT:

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung,
- b. der Vorstand
- c. der Verbandsvorsteher.

§ 7

Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitze für die Vertretung der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmzahlen:

Berkenbrück	2	Stimmen
Briesen	2	Stimmen
Fürstenwalde	34	Stimmen
Grünheide	3	Stimmen
Langewahl	1	Stimme
Madlitz- Wilmersdorf	1	Stimme
Bad Saarow	1	Stimme
Rauen	2	Stimmen
Spreenhagen	4	Stimmen
Steinhöfel	5	Stimmen

- (3) Die Gesamtheit der Verbandsmitglieder hat in der Verbandsversammlung gegenüber der Stadt Fürstenwalde ein Vetorecht.
- (4) Bei Personalwahlen hat jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung in Abweichung zum Abs. 2 nur eine Stimme.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 BbgGKG. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes wird von der Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorsitzenden

der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode ist in der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode nach den Grundsätzen des Satzes 1 der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter neu zu wählen.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten bzw. -bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über die Angelegenheiten gem. § 15 Abs. 1 BbgGKG nicht übertragen.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters, die Wahl des Verbandsvorstehers und die Bestimmung seines Vertreters sowie die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 2. die Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung,
 3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen sowie der dazugehörigen öffentlichen Abgaben und die Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten,
 4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
 6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seinen Anlagen,
 7. die Festsetzung der Betriebskostenumlage und der Investitionsumlage sowie Sonderleistungen,
 8. die Beschlussfassung über den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 9. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses
 10. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 50.000 EUR Wertumfang übersteigen,
 11. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes, soweit sie 5.000 EUR übersteigen,
 12. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 50.000 EUR übersteigen und die Beschlussfassung vor der Führung von Rechtsstreitigkeiten und vor den Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 75.000 EUR übersteigen,
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Verbandes,
 14. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
 15. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 16. die Verfügung über das Verbandsvermögen bei einer Verfügung von mehr als 15.000 EUR,
 17. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 15.000 EUR,
 18. die Beschlussfassung über Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von mehr als 1.000.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsteher oder/und vom Verbandsvorstand vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,

20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und
21. die Beschlussfassung über allgemeine Grundsätze der Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand einzelne Aufgaben, außer die in § 15 Abs. 1 BbgGKG genannten, zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung, in der die Höhe der Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld, die Reisekosten und sowie die Vorschriften über den Verdienstausfall für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand und die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes geregelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (6) Die Verbandsversammlung bildet einen Vergabeausschuss.

§ 10

Einberufung der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden, § 8 Abs. 4, einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über Ort und Zeit ihrer regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über den Jahresabschluss mit der Entlastung des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher verlangt.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Verbandsversammlung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen vor der Verbandsversammlung von mindestens 10 v. H. der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (8) Über die bevorstehenden Sitzungen der Verbandsversammlung kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (9) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (10) Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 5 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (12) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem Vertreter der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung allen Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die anwesenden und stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse über den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern, § 9 Abs. 2 Nr. 4, die Auflösung des Zweckverbandes, § 9 Abs. 2 Nr. 13, sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 BbgGKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und müssen einstimmig gefasst werden. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung stattfinden, wo sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (6) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Entscheidung anstelle der Verbandsversammlung gefasst, ist diese Entscheidung der Verbandsversammlung zu ihrer nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

§ 12

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Gewählt wird geheim mit Stimmzettel. Bei Einverständnis aller Vertreter der Verbandsmitglieder vor der Wahl kann offen abgestimmt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Wer durch Wahl berufen worden ist, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden. Für die Abwahl des Verbandsvorstehers gilt § 16 Abs. 2 BbgGKG.

§ 13

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treupflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§§ 26 bis 30, § 33 und §§ 37 bis 39 GO) entsprechend.

§ 14

Sitz- und Stimmverteilung in dem Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Verbandsvorsteher,
 - b. dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers und
 - c. drei Vertretern von Verbandsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied im Verbandsvorstand hat eine Stimme.
- (3) Der/Die Geschäftsführer gehört/gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

§ 15

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den im § 14 Abs. 1 genannten Vertretern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung einer jeden Wahlperiode die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder für den Verbandsvorstand (§ 14 Abs. 1 lit. c) und bestimmt die Stellvertreter für jedes Verbandsmitglied im Verbandsvorstand. Bei der Ermittlung der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter jeweils dem Verbandsmitglied anzurechnen, das ihn entsandt hat.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit Ausnahme des/der Geschäftsführer/s, üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt bzw. bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorstandsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist vergleichbar mit dem Hauptausschuss einer Gemeinde und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 1. die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussangelegenheiten der Versammlung,
 2. die Vorberatung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Umlagen und der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften,
 3. die Beschlussfassung über die Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der Vorstand oder der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind,
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der leitenden Angestellten des Zweckverbandes ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V sowie dienstrechtliche Maßnahmen für diese leitenden Angestellten; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Vorstand; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem Vorstand oder dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
 5. die Verfügung über Verbandsvermögen von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR,
 6. den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art (außer von Auftragsvergaben nach der VOB/VOL), die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR bis 250.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
 8. die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 15.000 EUR bis 50.000 EUR haben und die Zustimmung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen, soweit diese jeweils einen Wert von 15.000 EUR bis 75.000 EUR haben,
 9. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR Wertumfang,
 10. den Erwerb, der Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 10.000 EUR bis 15.000 EUR und
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Vorstand oder von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt.
- (3) Der Vorstand hat die Versammlung über alle wichtigen Beschlüsse und sonstigen für die Versammlung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.

§ 17

Einberufung der Sitzungen des Vorstandes

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstand, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit seiner Mitglieder wird der Vorstand von dem bisherigen Vorstand einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorstandes durch die Versammlung.
- (2) Der Vorstand beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb von 14 Kalendertagen von den Mitgliedern des Vorstandes vorgelegt werden.
- (4) Der Vorstand beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein; dabei sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In Eilfällen kann der Vorstand diese Frist bis auf drei Tage verkürzen. In diesen Fällen gilt Satz 3 nicht. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird die Öffentlichkeit analog § 34 Abs. 4 unterrichtet. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (6) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens vierteljährlich einberufen werden. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vertreter der Verbandsmitglieder oder der Vorstand oder sein Stellvertreter die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsge-

genstände verlangen. Am Erscheinen verhinderte Verbandsvorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

- (7) Über die bevorstehenden Sitzungen des Verbandsvorstandes kann der Zweckverband die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie weitere fachlich zuständige Behörden informieren und sie zur Teilnahme einladen.
- (8) Die Tagesordnung kann während der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Tagesordnungspunkte, die nach Abs. 3 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
- (9) Über jede Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Jeder Vertreter des Verbandsvorstandes kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem Vertreter des Verbandsvorstandes, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Verbandsvorstandes, allen Verbandsvorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden, wenn nicht gesetzlich oder in dieser Satzung anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Ist der Verbandsvorstand nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, wo er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei der Ladung zu dieser Sitzung ist ausdrücklich auf diese Vorschrift hinzuweisen.
- (4) Hat in den Fällen äußerster Dringlichkeit der Verbandsvorsteher eine Entscheidung anstelle des Verbandsvorstandes gefasst, ist diese Entscheidung dem Verbandsvorstand zu seiner nächsten Sitzung vom Verbandsvorsteher vorzulegen. Der Verbandsvorstand kann diese Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

- (5) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung, gegenüber dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat für den Verbandsvorstand aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung der Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung des Verbandsvorstandes, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Beanstandung des Beschlusses des Verbandsvorstandes durch den Verbandsvorsteher.

§ 19

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder im Verbandsvorstand

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, für die Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der Amtsverschwiegenheit, den Ausschließungsgründen, der Treupflicht sowie der Haftung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 bis § 30, § 33 und § 37 bis § 39 GO).

§ 20

Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung einer jeweiligen Wahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gem. § 16 Abs. 1 BbgGKG für die Dauer einer Wahlperiode von acht Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorstehers bzw. Stellvertreters weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt diese aus. Er führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des -vorstandes die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (3) Der Verbandsvorsteher beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes unter Angabe der Tagesord-

- nung ein und unterrichtet ggf. die Aufsichtsbehörde und weitere Behörden vom Termin. Er leitet den Verbandsvorstand.
- (4) Soweit nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der vorliegenden Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Versammlung oder der Verbandsvorstand einzuberufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom Verbandsvorstand selbständig erledigt.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorstand oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 3 BbgGKG genügt die alleinige Unterschrift des Verbandsvorstandes bzw. seines Stellvertreters im Rahmen der jeweilig in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Versammlung bzw. des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung anstelle des zuständigen Verbandsorgans. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Versammlung bzw. dem -vorstand in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Verbandsvorstand hat die Verbandsorgane über alle wichtigen den Zweckverband und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (8) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (9) Der Verbandsvorstand ist insbesondere zuständig für:
1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten des Verbandsvorstandes und in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand und dem Vorsitzenden der Versammlung für die Versammlung,
 2. die Erarbeitung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Satzungen und sonstigen Rechtsverordnungen des Zweckverbandes,
 3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern nicht der/die Geschäftsführer dafür zuständig ist/sind
 4. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung, und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes sowie der dienstrechtlichen Maßnahmen für diese, mit Ausnahme der leitenden Angestellten ab einer Entgeltgruppe 12 TV-V; die Festsetzung von Vergütungen aller Angestellten und Arbeiter, sofern ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit dem/den Geschäftsführer/n übertragen worden ist,
5. die Verfügung von Verbandsvermögen bis zu einem Wert von 10.000 EUR,
 6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer Auftragsvergaben nach der VOL/VOB, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000 EUR mit sich bringen und Bestandteil des bestätigten Wirtschaftsplanes sind,
 7. die Stundung unter einem Betrag von 15.000 EUR und die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ohne vorherige Zustimmung der anderen Organe des Zweckverbandes unter einem Betrag von 15.000 EUR,
 8. die Bestellung von Sicherheiten für Dritte, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen, den Abschluss von Gewährsverträgen sowie diesen wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR Wertumfang,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von bis zu 10.000 EUR,
 10. Auftragsvergaben nach der VOB/VOL mit einem Wert von bis zu 1.000.000 EUR
 11. sonstige Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband von dem/den Geschäftsführer/n vorgelegt werden oder deren Vorlage er verlangt,
 12. die Erarbeitung der Dienstanweisung für den/die Geschäftsführer,
 13. die Bestimmung des/der Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s aus den übrigen Dienstkräften des Zweckverbandes.
- (10) Der Verbandsvorstand kann dem/den Geschäftsführer/n einzelne Aufgaben zur dauernden und selbständigen Erledigung übertragen. Desweiteren kann der Verbandsvorstand Zuständigkeiten auf den/die Geschäftsführer zur vorübergehenden selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Der Verbandsvorstand hat Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsver-

sammlung, ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 22 Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen kaufmännischen und/oder technischen Geschäftsführer im Angestelltenverhältnis einstellen. Die Stelle/n ist/sind öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, nach Ablauf der Dienstzeit der/des Stelleninhaber/s die/das Arbeitsverhältnis/se fortzusetzen oder den/die allgemeinen Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer ist/sind hauptamtlich tätig und muss/müssen die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Der/Die Stellvertreter des/der Geschäftsführer/s wird/werden vom Verbandsvorsteher aus den übrigen Dienstkräften der Zweckverbandes bestimmt.

§ 23 Aufgaben der/des Geschäftsführer/s

- (1) Die Aufgaben und die Befugnisse der/des Geschäftsführer/s werden durch den Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer hat/haben beratende Stimme in den Sitzungen der Zweckverbandsorgane. Die Teilnahme an den Verbandsversammlungen und den Sitzungen des Verbandsvorstandes ist Pflicht. Das nähere regelt/n die Dienstanweisung/en.

§ 24 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Geschäftsführer/dem technischen Geschäftsführer des Zweckverbandes sowie aus drei Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung zusammen, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt werden. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteher sowie der kaufmännische

Geschäftsführer können an den Sitzungen des Vergabeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Den Vorsitz im Vergabeausschuss führt eines der von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieder, für dessen Bestimmung die Wahlregelungen der Geschäftsordnung gelten. Der Vergabeausschuss tagt im Rahmen der Vergabevorschriften nichtöffentlich. Für das sonstige Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend.

- (2) Der Vergabeausschuss berät die Verbandsorgane über alle Vergaben und Aufträge des Zweckverbandes, soweit es sich dabei um Leistungen nach VOB/VOL und nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er stellt für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher einen Vergabevorschlag auf, soweit diese nach dieser Satzung für die Auftragsvergabe zuständig sind.
- (3) Vergaben unter der Wertgrenze von 50.000 EUR sind Geschäfte der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Verbandsvorstehers. Dieser ist berechtigt, sich zur Ausführung dieser Vergaben im Rahmen der Dienstanweisung des/der Geschäftsführer/s die Zuständigkeit für diese Vergaben auf diese/n zu bedienen.

III. ABSCHNITT: Wirtschaftsführung

§ 25 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden - Eigenbetriebsverordnung -EigV - vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat seine Wirtschaftsführung so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der Grundsätze des Eigenbetriebsrechts die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

§ 26 Buchführung, Kostenrechnung und Kassenführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (2) Der Zweckverband hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen.

- (3) Die Kassengeschäfte führt der Zweckverband durch eine eigene Kasse auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung - GemKV.

§ 27

Jahresabschluss und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der/die Geschäftsführer hat/haben für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (§ 23 EigV), der Gewinn- und der Verlustrechnung (§ 24 EigV) und dem Anhang (§ 25 EigV).
- (2) Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand leitet dieser den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über den Vorstand der Versammlung zu.
- (3) Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 26 EigV i.V.m. § 117 GO mittels einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen. In die Prüfung ist neben den im § 117 GO genannten Punkten die Buchführung einzubeziehen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Der Bericht über die Jahresprüfung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Prüfung obliegt nach §§ 117, 116 Abs. 2 GO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree. Die Versammlung kann für die Prüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 117 Abs. 3 S. 3 GO vorschlagen und der für die Prüfung zuständigen Behörde frühzeitig entsprechende Vorschläge unterbreiten. Bei der Auswahl des Wirtschaftsprüfers sind die einschränkenden Bestimmungen des § 26 Abs. 2 EigV zu beachten.
- (5) Die Versammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres. Zugleich entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert die Versammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben, § 93 Abs. 3 GO.
- (6) Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

§ 28

Kassenprüfung

Die dauernde Überwachung der Zweckverbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Vorstand bzw. dem Prüfenden gem. § 27 Abs. 4. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die §§ 40 ff. der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKV) vom 14. Juli 2005 (GVBl. II S. 418) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

IV. ABSCHNITT:

Deckung des Finanzbedarfs

§ 29

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen, z. B. aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Abgaben sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen in Form einer Betriebskosten- und einer Investitionskostenumlage (§§ 30 f.) getrennt für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Betriebskosten- und die Investitionskostenumlage wird für jedes Wirtschaftsjahr im Wirtschaftsplan getrennt festgesetzt.
- (3) Kredite darf der Zweckverband nur für Investitionen oder zur Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.
- (4) Die Beiträge, Gebühren, Entgelte und sonstigen Abgaben werden auf der Grundlage der geltenden Gesetze, Satzungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie sonstigen Regelungen des Zweckverbandes erhoben.

§ 30

Betriebskostenumlage

- (1) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Erfolgsplanes des Zweckverbandes werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Die Betriebskostenumlage ist getrennt für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für jedes Verbandsmitglied nach den Einwohnern zu bemessen. Für die Wasserversorgung ist die Anzahl der mit Wasser versorgten, d. h. der tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung i.S.d. Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes angeschlossenen Einwohner, und für die Abwasserbeseitigung die Anzahl der mit Abwasser entsorgten, d. h. tatsächlich an die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung i. S. der Abwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Einwohner jeweils am 31. Dezember des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahres (Stichtage), entscheidend.

- (3) Die Betriebskostenumlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Betriebskostenumlage nach Abs. 1 kann in vierteljährlichen Teilbeträgen erhoben werden. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 31

Investitionskostenumlage

- (1) Für anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögensplanes des Zweckverbandes für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.
- (2) Für die Investitionskostenumlage gilt § 30 Abs. 2 bis Abs. 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT:

Verwaltung

§ 32

Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete (Angestellte und Arbeiter) hauptamtlich einstellen.

§ 33

Aufwandsentschädigung

Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes erhalten. Näheres ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgabe „Spreejournal“, veröffentlicht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Dies wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist

unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.

- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Versammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgabe „Spreejournal“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der im Abs. 2 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderlicher Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (7) Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirkungsvoraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2.

VI. ABSCHNITT:

Schlussbestimmungen

§ 35

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes auf dessen Antrag aus dem Zweckverband bedarf einer mit 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossenen Änderungssatzung dieser Verbandsatzung. Für den Beschluss zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt die im Satz 1 genannte Stimmenanzahl.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende unter Vorlage des entsprechenden Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen und muss bis zum 31. März des laufenden Jahres durch Beschluss schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen des Zweckverbandes weiter.
- (3) Bei der Entscheidung über die Änderungssatzung gemäß Abs. 1 ist die kontinuierliche Gewährleistung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes zu berücksichtigen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der

Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu übernehmen. Investitionszuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Sachzeitwert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Ein Anspruch auf das übrige, nicht von dem Verbandsmitglied direkt eingebrachte, Verbandsvermögen besteht nicht. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Satz 1 sind zu übertragen.

- (5) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglied sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit anderen Körperschaften oder aus einem sonstigen Grund weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde auf mehrere Körperschaften aufgeteilt wird. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung ab das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann dieses sein Ausscheiden aus dem Zweckverband verlangen. Falls das neue Verbandsmitglied dem Ausschluss widerspricht oder der Zweckverband seinem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Aufsichtsbehörde. Der Beschluss zum Ausschluss bzw. Austritt ist innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden zu fassen.

§ 36

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenanzahl beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen des Abs. 3 verteilt, es sei denn, der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung bestimmt einen Gesamtrechtsnachfolger, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungsschlüssel wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verteilung des nach Abs. 2 verbleibenden Vermögens erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Den Verbandsmitgliedern sind die Bareinlagen, die

von ihnen geleistet worden sind, zurückzuerstatten. Das übrige Vermögen wird auf die Verbandsmitglieder nach dem im § 20 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel für die Betriebskosten- bzw. Investitionsumlage aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen vom Satz 1 abweichenden Verteilungsschlüssel beschließen.

- (4) Die Abwicklung des Verbandsvermögens gemäß Abs. 2 und 3 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Abwickler bestellen.
- (5) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal (Angestellte und Arbeiter) ist nach den Grundsätzen des Abs. 3 von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass Verbandsmitglieder, welche kein Verbandspersonal übernehmen, nach einheitlichen Grundsätzen Ablösebeiträge zu entrichten haben. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Ablösung von Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnissen kann die Verbandsversammlung Sonderumlagen erheben.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Ansprechpartner für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, die Sitzgemeinde des Zweckverbandes.
- (7) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Die Abs. 2 bis 5 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Verpflichtungen, das Vermögen und das Personal gehen auf die im Satz 1 genannte Körperschaft oder auf dieses eine Verbandsmitglied über.

§ 37

Anwendung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg

Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wird, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung (BbgGO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) ergänzend Anwendung.

§ 38
Vollstreckung

Für die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie der Forderungen gem. § 13a BbgKAG ist der Zweckverband zuständige Behörde. Die Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils gültigen Fassung durch den Zweckverband als Vollstreckungsbehörde.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Fürstenwalde, 09.01.07

Ort, Datum

Reim
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Anlage zur Verbandssatzung

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes

(AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1.	Gemeinde Berkenbrück	TW/AW
2.	Gemeinde Briesen (Mark) ohne OT Biegen	TW/AW
3.	Stadt Fürstenwalde	TW/AW
4.	Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau ohne Gemeindeteil Freienbrink	TW/AW
5.	Gemeinde Langewahl	TW/AW
6.	Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf	TW/AW
7.	Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf	TW/AW
8.	Gemeinde Rauen	TW/AW
9.	Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin	TW
10.	Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin	TW/AW
11.	Gemeinde Steinhöfel	TW/AW

II.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.10./25.10.2006 zur Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgaben Wasserver- und Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 06.02.2007

i.V. Weser
Zalenga
Landrat

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Verbandsvorsteher
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus
c/o

Amt Lebus
Breite Strasse 1
15326 Lebus

Gegen Empfangsbekanntnis

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	15. Februar 2007

Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23.10./25.10.2006 zur Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für die Verbandsaufgaben Wasserver- und Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus auf den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben der erwähnten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Beschluss des Fürstenwalder Zweckverbandes vom 23.10.2006, der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus vom 19.09.2006 sowie das Schreiben des Zweckverbandes Fürstenwalde vom 12.01.2007 und die Mitteilung des MLUV vom 24.01.2007 über die erfolgte Aufnahme des Zweckverbandes Lebus in den Schuldenmanagementfonds.

Die Laufzeit des Vertrages endet ausweislich seiner Präambel und §§ 13 Satz 2; 18 Abs. 1, 5 mit dem Wirksamwerden eines Zusammenschlusses der Zweckverbände gem. §§ 22a ff. GKG, spätestens mit Ablauf des 31.12.2007.

Jegliche Änderungen der Bestimmungen über das Vertragsende bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer erneuten Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung wird zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Zalenga
Landrat

**Öffentlich-rechtliche
VEREINBARUNG**

Zwischen

dem **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, vertreten durch den Verbandsvorsteher,**
Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde,

– im Folgenden ZV genannt –

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus**,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Breite Straße 1, 15236 Lebus,
– im Folgenden **WAZ** genannt –

Präambel

Der Zweckverband Fürstenwalde und Umland und der Zweckverband Lebus sind als Selbstverwaltungskörperschaften gem. § 5 Abs. 1 BbgGKG in ihren Verbandsgebieten, die aneinander grenzen, jeweils die gem. §§ 59, 67 BbgWG zuständigen Aufgabenträger zur Versorgung des Verbandsgebietes mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser. Dazu betreiben beide Zweckverbände die technischen Anlagen zur Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser sowie zur Sammlung, Ableitung und Behandlung von Abwasser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Hierneben erledigen der ZV und der WAZ die Refinanzierung dieser öffentlichen Anlage durch eine Abgabenerhebung mittels Entgelteinzug in eigener Zuständigkeit

Die Zweckverbände streben – nach der fristlosen Kündigung der bisherigen Betriebsführungsverhältnisse in den Bereichen Trinkwasser und Abwasser – eine erweiterte interkommunale Zusammenarbeit nach Maßgabe der §§ 22a ff. BbgGKG an und beabsichtigen zum 01.01.2008 die gemeinsame Einbindung in eine größere Verbandsstruktur, für die zuvor im Wege des öffentlich-rechtlichen Kooperationsmodells bereits eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit erfolgen soll.

Dazu bedarf der WAZ der Mitwirkung des ZV, die Aufgaben der technischen und kaufmännischen Führung der Anlagen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung mit zu erledigen, um seine eigene Aufgabenerledigung zur Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Zur zeitlichen und inhaltlichen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und wegen der Spezialität der Abgabenerhebung ist der WAZ auf die Aufgabenmitemledigung durch einen angrenzenden Zweckverband angewiesen, der neben den Erfahrungen in der Betreibung der beim WAZ vorhandenen Anlagen zur Ver- und Entsorgung auch in der Lage ist, das System der Abgabenerhebung des WAZ ohne Unterbrechung fortzusetzen, um die geordnete Abgabenerhebung sicherzustellen. Eine Fremdleistung durch Dritte ist wegen der sofort erforderlichen Tätigkeitsübernahme und fehlender Einführungszeiten ebenso ausgeschlossen, wie durch den Inhalt und Art der zu erbringenden Leistungen. Daher tritt der ZV gegenüber dem WAZ für einen Übergangszeitraum diesem bei der Aufgabenerledigung zur Seite.

Dies soll hier dauerhaft unter Nutzung der Möglichkeiten zur Bildung einer größeren Verbandsstruktur unter Maßgabe der Regelungen nach §§ 22a f. BbgGKG sowie zuvor als Zwischenschritt durch den Abschluss einer mandatierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2

BbgGKG erfolgen. Der ZV verpflichtet sich damit, ab Vertragsschluss an der Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für den WAZ nach näherer Bestimmung dieses Vertrages mitzuwirken.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Umfang der Verpflichtung.

(1) Der ZV verpflichtet sich, ab dem 08.07.2006, 0.00 Uhr, die Aufgaben der technischen Betriebsführung für Abwasser und für Trinkwasser sowie die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung für den WAZ durchzuführen und damit die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für den WAZ gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG mit zu erledigen. Der Umfang sowie die Art der Ausführung und die Einzeltätigkeiten der Erledigung ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung für den Trinkwasserbereich, aus der Anlage 2 für den Abwasserbereich und aus der Anlage 3 für den Verwaltungsbereich, einschließlich des kaufmännischen Bereiches; die Anlagen sind allesamt insoweit Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

(2) Der WAZ übergibt dem ZV die im Eigentum des WAZ befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen der trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zum Betrieb und zur Benutzung. Notwendige Änderungen und Anpassungen der Anlagen sind nach der Übernahme in Abstimmung mit dem WAZ in eigener Kompetenz herbeizuführen.

(3) Bei der Benutzung der Anlagen hat der ZV die von dem WAZ als Eigentümer der übergebenen Anlagen gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten. Der ZV kann dazu die Grundstücke, Anlagen und Vorräte des WAZ – sofern vorhanden – kostenfrei nutzen. Mit dem Wirksamwerden einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 22a ff. BbgGKG wird nachfolgend das Eigentum der Anlagen gem. § 20 Abs. 2 BbgGKG kostenfrei übertragen.

§ 2. Personal des WAZ.

(1) Der ZV erfüllt die übernommene Aufgabe und seine Vertragspflichten mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des WAZ und des bisherigen Betriebsführers.

(2) Der ZV ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Dem ZV obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der WAZ ist über die Einschaltung eines Dritten vorab zu unterrichten, darf ihr jedoch nur aus wichtigem Grund widersprechen.

(3) Der ZV hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, dass ihm und dem WAZ die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des ZV gegenüber dem WAZ aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

§ 3. Übernahme der Betriebsanlagen, der zugehörigen beweglichen Vermögensgegenstände und des Zubehörs.

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages übernimmt der ZV die im Eigentum des WAZ befindlichen Anlagen und Einrichtungen in dem vorhandenen und funktionierenden Zustand in seinen Besitz. Der WAZ sichert zu, dass sich die Anlagen in einem ordentlichen, funktionsfähigen und gewarteten Zustand befinden.

(2) Die Führung und Aktualisierung der Bestandsunterlagen sowie Aufbau und Pflege eines nach wirtschaftlichen Maßgaben geführten Anlagenverzeichnisses sind Aufgaben des ZV. Unter der Aktualisierung der Bestandsunterlagen definieren die Vertragsparteien die ab dem 08.07.2006 hinzutretenden oder sonst neu angeschafften Anlagen.

(3) Sämtliche vorhandenen, für den Betrieb der Anlagen relevanten kaufmännischen, organisatorischen und technischen Unterlagen und Daten wird der WAZ in einem Übergabeprotokoll an den ZV aushändigen. Der WAZ versichert, dass mit dem Übergabeprotokoll der gesamte vorhandene Bestand an Unterlagen und Informationen uneingeschränkt dem ZV übergeben wird, soweit ihm dieser vorliegt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass Teile dieser Unterlagen derzeit vom ehemaligen Betriebsführer, mit dem sich der WAZ im Rechtsstreit befindet, zurückgehalten werden. Die Vertragsparteien vereinbaren dazu, eine gesonderte Abrede über die Erstellung dieser fehlenden Unterlagen und die Kostenerstattung hierzu zu treffen, soweit dies nicht bereits durch Anlage 4 zu dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 4. Rechtsübergang, Vertragsübernahme.

(1) Mit der Verpflichtung zur Aufgabendurchführung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG übernimmt der ZV gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BbgGKG keine diesbezüglichen Rechte und Pflichten des WAZ; die Rechte und Pflichten des WAZ als hoheitlicher Träger der Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bleiben unberührt.

(2) Der ZV übernimmt keine Verträge des WAZ, des Betriebsführers oder von sonstigen Dritten. Etwaig bestehende Verträge wird der WAZ in eigener Zuständigkeit weiterführen oder beenden.

§ 5. Investitionen.

(1) Die Durchführung notwendiger Investitionen bestimmt sich nach der Trinkwasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungskonzeption des WAZ und erfolgt nur im Rahmen der Investitionsplanung des WAZ. Sämtliche Maßnahmen bedürfen einer Einzelbeauftragung durch den WAZ, wofür auch jeweils eine gesonderte Abrede über die Kostenerstattung getroffen wird.

(2) Ersatzinvestitionen werden auf Vorschlag des ZV durch den WAZ im Einzelfall beauftragt und deren Kostenaufwand dem ZV durch den WAZ gegen Nachweis der Kosten erstattet.

(3) Die Vergaberichtsvorschriften sind durch alle Vertragsparteien allseits zu beachten und der Vertragsdurchführung zugrunde zu legen.

§ 6. Instandhaltung und Optimierung der Anlagen.

(1) Die laufende Überwachung, Wartung und Inspektion der Anlagen und Einrichtungen obliegt dem ZV nach Maßgabe dieses Vertrages und dazu geltenden Standards.

Er übernimmt verantwortlich die rechtzeitige Durchführung aller laufenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

(2) Über die Durchführung von zur Aufrechterhaltung der Ver- bzw. Entsorgungssicherheit notwendigen Reparatur- oder Erneuerungsmaßnahmen entscheidet der ZV im Rahmen des in den Wirtschaftsplan des WAZ dafür eingestellten Finanzrahmens. Bei einem Wertumfang von mehr als 410,00 EUR (in Worten: Vierhundertzehn Euro) je Einzelfall werden die nachgewiesenen Kosten dem ZV durch den WAZ erstattet. Reparatur- oder Erneuerungsmaßnahmen mit einem Wertumfang bis zu 410,00 EUR sind mit der Mengenkostenerstattung abgegolten.

(3) Der ZV ist verpflichtet, den WAZ auf ihm bekanntgewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfeschläge - soweit erforderlich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung - zu unterbreiten.

§ 7. Überwachung.

Der ZV ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die bekannten Auflagen und Bestimmungen der Genehmigungsbehörden und der Fördermittelstellen zu beachten. Die durch Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind dem ZV nach Maßgabe dieses Vertrages zu erstatten. Gleiches gilt auch für besondere Prüfungen und Maßnahmen, die durch andere Behörde angeordnet oder im Rahmen des Betriebes der Anlagen verlangt werden.

§ 8. Verwaltung, Kaufmännischer Betrieb.

(1) Der ZV übernimmt von dem WAZ zum Termin nach § 1 Abs. 1 auch die gesamte kaufmännische Verwaltung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, im Einzelnen in den Tätigkeiten, zu deren Durchführung sich der ZV verpflichtet, definiert nach Anlage 3. Hierzu gehört insbesondere die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Entgelten namens und für Rechnung des WAZ nach den durch Gesetz und Satzung des WAZ bestimmten Grundsätzen.

(2) Der WAZ wird dem ZV hierzu unaufgefordert sämtliche relevanten Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellen, insbesondere geschlossene Unterlagen über die Kunden- und Abgabepflichtigenkarteien. Auch hierbei ist den Vertragsparteien bekannt, dass diese sich derzeit noch im Besitz des ehemaligen Betriebsführers befinden und sich die Herausgabe dieser Unterlagen, die vom WAZ etwaig erst gerichtlich durchzusetzen sein wird, verzögern kann. Der ZV wird die im Verbandsgebiet des WAZ entstehenden Gebühren- und sonstige Entgeltansprüche nach Maßgabe der Satzungen des WAZ erheben und hiervon die Kosten für die Pflichtenerfüllung i.S.d. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG nach Maßgabe dieses Vertrages decken.

(3) Für die Bewirtschaftung von festzulegenden Geschäftskonten des WAZ werden die Vertragsparteien eine gesonderte Regelung über die Zugriffsbefugnis, Weisungen und Aufträge für die Konten sowie deren Verwaltung treffen. Dies betrifft ebenfalls eine Unterschriftenregelung für das Verwaltungshandeln und

die Durchführung der Abgabenerhebung für den WAZ durch den ZV und seine Mitarbeiter.

§ 9. Vollstreckungsstelle.

Die Vertragsparteien vereinbaren, gemeinsam bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass der ZV zugleich auch zur Vollstreckungsbehörde für den WAZ bestimmt wird. Mit Wirksamkeit der Bestimmung des ZV als Vollstreckungsbehörde wird dieser die Aufgaben einer Vollstreckungsstelle für die öffentlich-rechtlichen und diesen durch Gesetz gleichgestellten Forderungen des WAZ übernehmen. Hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien bereits jetzt, eine gesonderte Vereinbarung, einschließlich einer Abrede über die Kostenerstattung für die Vollstreckung zu treffen, die dann als Vertragsergänzung Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

§ 10. Kostenerstattung.

(1) Die Kosten für die Erfüllung der Aufgabendurchführung werden dem ZV in entstehender Höhe von dem WAZ erstattet. Soweit sich nach gesetzlichen Vorschriften eine Umsatzsteuerpflicht für die Kostenerstattungen ergibt, wovon die Vertragsparteien bei Abschluss dieser Vereinbarung für den Bereich Trinkwasser ausgehen, ist diese dem ZV zusätzlich zum Kostenerstattungsbetrag durch den WAZ zu ersetzen. Der ZV ist berechtigt und verpflichtet, diese Kostenerstattung durch die von ihm mitbetriebene Abgabenerhebung des WAZ für das Verbandsgebiet sicherzustellen. Im Einzelnen ergeben sich die Kostenerstattungssätze für die Teilbereiche der Verpflichtungen des ZV aus der Anlage 4, die Bestandteil dieses Vertrages wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Überprüfung der Höhe der Kostenerstattung zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgt. Bei Abweichungen der tatsächlichen Kosten ist eine Anpassung der Kostenerstattungssätze vorzunehmen. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Kostenerstattung je m³ abgerechneter Menge an Trinkwasser, Abwasser (zentral und dezentral) sowie Schlamm vorzunehmen. Hierbei werden sie für jedes Jahr der Tätigkeit einen Mengenkorridor vereinbaren und in Anlage 4 mit ausweisen.

(2) Die Kosten der Klärschlamm Entsorgung werden aufgrund der Fremdleistungen gesondert nach Aufwand erhoben und sind nicht im Betrag nach Abs. 1 enthalten. Die Kosten werden dem ZV in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes erstattet; der ZV verpflichtet sich, die Entsorgung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik vorzunehmen. Für die Anpassung dieses Kostenerstattungsbetrages gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(4) Die Abrechnung und Kostenerstattung der zu Stundensätzen vereinbarten Leistungen des ZV erfolgt durch den WAZ monatlich, ebenso die Abgeltung der nach Einzelaufwand zu erstattenden Leistungen. Auf die nach Mengen zu erstattenden Leistungen i.S.d. Abs. 1 wird eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages vereinbart, die Endabrechnung erfolgt jährlich anhand der festgestellten Mengen sowie bei Vertragsbeendigung. Der

voraussichtliche Kostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Vorjahresmenge. Die Kostenerstattung ist jeweils zum 20. des Folgemonats fällig und ohne Abzüge an den ZV zu zahlen. Nach Abzeichnung und Freigabe durch den Verbandsvorsteher des WAZ ist der ZV berechtigt, den Kostenerstattungsbetrag von den zur Verwaltung zur Verfügung stehenden Konten bei ausreichender Deckung sich direkt auszuzahlen.

(5) Eine Beanstandung des WAZ bei der Erledigung der Tätigkeit berechtigt nicht zur Zurückhaltung der geschuldeten Kostenerstattung. Dies gilt nicht bei offenkundigen wesentlichen Mängeln. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ZV ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 11. Mitwirkung und Mitwirkungsrecht.

(1) Zur Erledigung der Vertragsverpflichtung trägt der WAZ dafür Sorge, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Aufgabenerfüllung am Geschäftssitz des ZV sowie soweit erforderlich auch am Geschäftssitz des WAZ ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Ausführung dieser Zweckvereinbarung förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der WAZ wird ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und so rechtzeitig dem ZV überlassen, dass diesem eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Daten, Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Aufgabenerledigung verfügbar bzw. bekannt werden oder sich zwischenzeitlich ergeben oder ändern.

(3) Der WAZ versichert, dass alle an den ZV übermittelten Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und richtig sind. Auf Wunsch hat der WAZ dem ZV die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die derzeit noch beim ehemaligen Betriebsführer des WAZ vorliegenden Daten und Unterlagen. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der WAZ diese ggf. erst im Wege der gerichtlichen Herausgabe zur Verfügung erlangen wird. Eine Haftung des ZV aufgrund verspäteter, unterbliebener oder fehlerhafter Information bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen ist ausgeschlossen.

(4) Dem WAZ steht bei der Aufgabendurchführung durch den ZV ein Mitspracherecht zu. Wesentliche Entscheidungen für die Aufgabenerledigung bedürfen daher der Zustimmung des Verbandsvorstehers des WAZ. Diese dürfen dem Gesetz, den ortsrechtlichen Bestimmungen, dem anerkannten Stand und den Regeln der Technik nicht widersprechen. Hat der ZV hierzu Bedenken, sind diese unverzüglich dem Verbandsvorsteher des WAZ anzuzeigen und zu begründen.

(5) Stimmt der WAZ nach Abs. 4 Satz 2 dessen ungeachtet nicht zu, trägt er das hieraus entstehende Risiko, die Kosten sowie die alleinige Haftung; der WAZ stellt den

ZV von hieraus etwaig erwachsenden Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei und wird etwaige Zahlungen des ZV an Dritte diesem auf erstes schriftliches Anfordern und schriftlichen Nachweis der Belastungshöhe unverzüglich erstatten. Der WAZ tritt alle diesbezüglichen eigenen Ersatzansprüche an Dritte an den dies annehmenden ZV zur Sicherung des Erstattungsanspruchs des ZV ab.

§ 12. Informationsrechte.

Der ZV wird dem WAZ auf Anforderung jederzeit Rechenschaft über den Stand der Erledigung und die Durchführung der gestellten Aufgaben geben. Die Verbände vereinbaren einen monatlichen Bericht des ZV. Darüber hinaus wird bei Beendigung der Tätigkeit ein Gesamtbericht gegeben. Soweit seitens des WAZ eine Erläuterung der Daten für Gremiensitzungen erforderlich ist, stellt der ZV hierfür Material und auf Anforderung des WAZ auskunftsfähige Mitarbeiter zur Befragung zur Verfügung.

§ 13. Dauer der Mandatierung zur Aufgabendurchführung.

Diese Zweckvereinbarung tritt am 08.07.2006, 0.00 Uhr, als Amtshilfvereinbarung beider Zweckverbände in Kraft, die Regelungen des § 24 bleiben hiervon unberührt; als Zweckvereinbarung wird dieser öffentlich-rechtliche Vertrag nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 24 Abs. 4 BbgGKG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und den Landkreis Märkisch-Oderland wirksam. Die Vereinbarung ist befristet bis zum Wirksamwerden einer Änderung der Verbandsstruktur gem. §§ 22a ff. BbgGKG, längstens bis zum 31.12.2007.

§ 14. Fehlerbeseitigung.

(1) Stellt der WAZ Fehler oder Unrichtigkeiten in der Erledigung der Tätigkeiten durch den ZV fest, ist er verpflichtet, den Fehler oder die Unrichtigkeit dem ZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen und - soweit erforderlich - an der Berichtigung mitzuwirken.

(2) Die Fehlerbeseitigung obliegt dem ZV, bis dieser die Fehlerbeseitigung schriftlich abgelehnt hat. Die Beseitigung von Unrichtigkeiten erfolgt für den WAZ kostenfrei, soweit die Unrichtigkeit auf Umständen beruht, die allein der ZV bzw. dessen Mitarbeiter zu vertreten haben.

§ 15. Haftung, Ersatzansprüche.

(1) Für Schäden, die nicht Personenschäden sind, haftet der ZV nur, soweit ihm bzw. seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese vom WAZ nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar sind.

(2) Für Störungen infolge höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unvorhersehbare Betriebsstörungen und sonstige, vom ZV nicht zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnlich betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch den ZV Ersatzansprüche des WAZ ergeben, sind diese innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr ab dem anspruchsbegründenden Ereignis. Handelt der ZV auf alleinige Veranlassung des WAZ gemäß § 11 Abs. 4, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem WAZ und Dritten befreit. Die gilt nicht, wenn der ZV es unterlassen hat, den WAZ auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

(4) Der ZV haftet nicht für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte.

(5) Der ZV wird jährlich auf sein Verlangen bis zum 31.03. eines jeden Jahres nach Abschluss der kaufmännischen Erfassung für das abgelaufene Kalenderjahr und nach Vorlage eines Jahresabschlußberichtes zum 31.12. des Vorjahres entlastet. Ferner ist bei Vertragsbeendigung die Entlastung binnen drei Monaten nach dem Beendigungstermin vorzunehmen.

§ 16. Verschwiegenheit, Datenschutz.

(1) Der ZV verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerledigung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des WAZ nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten soweit zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Dies gilt nicht für solche Daten, Informationen oder Unterlagen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an den ZV entsprechen dessen Sorgfalt in eigenen Abgabenangelegenheiten.

(2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

(3) Für die sichere und zutreffende Datenübermittlung an den ZV ist der WAZ verantwortlich.

(4) Der WAZ kann den ZV jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden.

(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 17. Aufbewahrung.

(1) Endet diese Zweckvereinbarung, ohne dass es zu einer Strukturänderung gem. §§ 22a ff. BbgGKG kommt, ist der ZV berechtigt und auf Verlangen des WAZ verpflichtet, sämtliche vorhandenen Unterlagen an den WAZ auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen dem ZV und dem WAZ und für die Schriftstücke, die der WAZ in Urschrift besitzt. Der ZV kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(2) Ist eine Rücksendung aus Gründen unmöglich, die nicht vom ZV zu vertretenden sind, ist der ZV nach 6 Monaten berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und die gespeicherten Daten aus den Abrechnungssystemen zu

löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Sind diese Unterlagen länger als 6 Monate nach Beendigung dieser Vereinbarung durch den ZV aufzubewahren, steht ihm hierfür eine angemessene Vergütung zu.

(3) Der ZV ist berechtigt, die Herausgabe der Unterlagen zu verweigern, bis seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung vollständig befriedigt sind.

§ 18. Sonderbeendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe.

(1) Diese Vereinbarung endet mit dem Beginn des Tages, an dem bezüglich der Zweckverbände eine konstitutive Struktur- und Verbandsänderung i.S.d. §§ 22a ff. BbgGKG wirksam wird, indem der WAZ oder seine gesamten Mitgliedsgemeinden dem ZV beitreten oder mit diesem fusionieren, sowie der gesetzliche Aufgabenübergang gem. §§ 6 Abs. 1 BbgGKG, 59, 66, 67 BbgWG eintritt. Treten der WAZ bzw. seine Mitgliedsgemeinden einem anderen Zweckverband bei oder fusionieren mit einem anderen Zweckverband oder bildet sich eine über die beiden Vertragsparteien hinausgehende Verbandsstruktur, bedarf es zur Vertragsbeendigung der Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 6 Monaten zum Inkrafttreten des Beitrittes/ der Fusion. mit ihrer fristgerechten Kündigung oder bei außerordentlicher Kündigung aus wichtigem Grund. Der Vertrag endet ferner durch außerordentliche Kündigung, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären ist.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Bei Vertragsende durch Kündigung hat der ZV die im Eigentum des WAZ stehenden Anlagen, Einrichtungen und bewegliches Anlagevermögen in einem nachhaltig betriebsfähigen Zustand zu übergeben, soweit der ZV im Rahmen dieses Vertrages zur Herstellung eines solchen Zustandes in der Lage war. Der WAZ ist berechtigt, während des letzten Monats der Vertragsdauer bei Kündigung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes alle Anweisungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die er für die Weiterführung des Betriebes nach Vertragsende für erforderlich hält. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der WAZ.

(4) Bei Beendigung dieses Vertrages bei Kündigung wird der WAZ die ihm zuzuordnenden Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Material zum Zeitwert sowie etwa zur Durchführung dieses Vertrages beschaffte bewegliche Vermögensgegenstände, die nicht in seinem Eigentum stehen, zum Buchwert vom ZV übernehmen.

(5) Absatz 3 und 4 gelten nicht, wenn der Vertrag gem. Abs. 1 Satz 2 mit einer Maßnahme bzgl. des WAZ gem. §§ 22a ff. BbgGKG endet. In diesem Fall findet eine gesonderte Übergabe zwischen den Vertragsparteien nicht statt; die Einzelheiten des gesamten Anlagen- und Vermögensübergangs von dem WAZ auf den gebildeten oder dem beizutretenden Zweckverband sowie die wechselseitigen Ansprüche der Beteiligten des Beitritts oder der Verbandsbildung regelt die gesondert zwischen den dortigen Vertragsparteien abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Vertragsparteien gehen

davon aus und beabsichtigen zugleich, diesen mit Wirkung zum 01.01.2008 zu realisieren.

§ 19. Nebenabreden, Vertragsänderungen, -ergänzungen.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung beider Verbände sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen haben keine Wirksamkeit, auch soweit sie die Aufhebung dieser Schriftform betreffen. Keine Partei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden ist.

§ 20. Salvatorische Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die im Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung inhaltlich und zweckmäßig am nächsten kommt. Die Vertragspartner verpflichten sich, durch Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.

§ 21. Loyalitätsklausel.

(1) Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen

§ 22. Vertragsbestandteile.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Aufgaben der technischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung für die Trinkwasserversorgung;
- Anlage 2: Aufgaben der technischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung für die Abwasserentsorgung;
- Anlage 3: Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung;
- Anlage 4: Kostenerstattungsätze.

§ 23. Schiedsverfahren.

(1) Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die Beschaffenheit, Umfang, Zeitgerechtigkeit und Vergütung der Leistungen betreffen, ist - falls nicht sofort eine Einigung erfolgt - ein Schiedsverfahren durchzuführen. Die aufgetretene Streitfrage soll dem Schiedsgericht gemeinsam unterbreitet werden. Ist kein Einvernehmen über die Fassung der Streitfrage zu erzielen, dürfen die Beteiligten einzeln schriftlich unter gegenseitiger Übersendung von Abschriften die Streitfrage unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht soll die ihm unterbreitete Streitfrage nach Anhörung beider Seiten kurzfristig beantworten.

(3) Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Das Schiedsgericht soll auch über die Verteilung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten nach Maßgabe des Obsiegens/Unterliegens der Beteiligten befinden.

§ 24. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie
- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden des ZV.

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es wegen der Kürze der Zeit zwischen Vertragschluss und Vertragsbeginn erforderlich sein kann, die jeweiligen Gremienbeschlüsse durch Eilentscheidungen gem. § 68 BbgGO i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 BbgGKG zu bewirken. Der Verfahrensgang nach § 68 BbgGO soll nach dem Willen der Vertragsparteien auch für hier zu erklärende Zustimmungen gelten.

Fürstenwalde, den 23.10.2006

Lebus, den 25.10.2006

Reim
Verbandsvorsteher
ZV Fürstenwalde und Umland

Dr. Mrugowsky
Verbandsvorsteher
WAZ Lebus

Schröder
Vorsitzender
Verbandsversammlung ZV
Fürstenwalde und Umland

Schneider
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WAZ Lebus

Anlagen

Anlage 1

Aufgaben der technischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung für die Trinkwasserversorgung

Allgemeines

- Die Aufgabendurchführung der technischen Betriebsführung für die Trinkwasserversorgung erfolgt vom Betriebssitz des Zweckverbandes Fürstenwalde
- Der Bereitschaftsdienst wird ebenfalls am Betriebssitz des ZV organisiert und von dort durchgeführt
- Die Bedienung der Wasserwerke und Druckerhöhungsanlagen erfolgt im Regelfall einmal wöchentlich
- Die Arbeiten zur Sicherstellung des Netzbetriebes erfolgen bedarfsabhängig

Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Trinkwasserversorgungsanlagen

- Regelmäßige Bedienung und Wartung der Wasserwerke und Druckerhöhungsanlagen unter Beachtung der Bedienungsvorschriften für die Anlagen, des technischen Regelwerkes DIN/DVGW, der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Netzbetriebes
- Regelmäßige Wartung der Anlagen und Ausrüstungen gemäß Wartungsvorschriften der Hersteller bzw. eigener Wartungspläne
- Regelmäßige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen
- Bedarfsabhängige falls erforderlich auch regelmäßige Durchführung von Rohrnetzspülungen

Sicherstellung der Versorgungssicherheit

- Schnellstmögliche Beseitigung von Störungen und Havarien
- Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes 24 h/ Tag im Rahmen des Bereitschaftsdienstes des ZV (1 MA diensthabender Ingenieur, 1 MA Rohrnetz, 1 MA Wasserwerke)

Sicherstellung einer bedarfs- und qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung

- Wahrnehmung der Eigenkontrollpflicht gemäß TrinkwV 2001 durch Beauftragung eines geeigneten Fremdlabors
- Durchführung der Desinfektion einzelner Anlagenteile sowie die zeitlich begrenzte Bedarfschlorung eines Versorgungsgebietes soweit notwendig bzw. von der zuständigen Gesundheitsbehörde verlangt

- Durchführung turnusmäßiger Reinigungsmaßnahmen an Trinkwasserbehälter

Sicherstellung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf und an den Anlagen

- Gewährleistung der Verschleißbarkeit der Anlagen dazu Unterhaltung eines eigenen Schlüsselsystems, Verteilung der Schlüssel gemäß eines Schlüsselverteilers
- Regelmäßige Pflege der Außenanlagen
- Entsorgung von Abfällen entsprechend den örtlichen Vorschriften

Dokumentation

- Führen von Kontroll- und Wartungsbüchern
- Führen von Betriebsberichten
- Dokumentation aller betriebsrelevanten Daten
- Führen der Zählerkartei

Ingenieurtechnische Leistungen

- Organisation des Betriebes
- Analyse und Optimierung des Anlagenbetriebes
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Sonstige Leistungen, die entsprechend Ziffer 2 der Anlage 4 zu vergüten sind

- Turnusmäßige Zählerwechselung
- Herstellen und Erneuern bzw. Wechseln von Hausanschlüssen

Anlage 2

Aufgaben der technischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung für die Abwasserentsorgung

Allgemeines

- Die Aufgabendurchführung der technischen Betriebsführung für die Abwasserentsorgung erfolgt vom Betriebssitz des Zweckverbandes Fürstentwalde
- Der Bereitschaftsdienst wird ebenfalls am Betriebssitz des ZV organisiert und von dort durchgeführt
- Die Bedienung und Wartung der Kläranlage erfolgt im Regelfall zweimal wöchentlich
- Die Bedienung und Wartung der Abwasserpumpwerke erfolgt im Regelfall einmal wöchentlich
- Die Reinigung und Wartung der Druckentwässerungsstationen erfolgt im Regelfall einmal jährlich
- Die weiteren Arbeiten zur Sicherstellung des Kanalnetzbetriebes erfolgen bedarfsabhängig

Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserentsorgungsanlagen

- Regelmäßige Bedienung der Kläranlage und Abwasserpumpwerke unter Beachtung der Bedienungsvorschriften für die Anlagen, des technischen Regelwerkes DIN/ATV/DWA, der gesetzlichen Vorgaben, der wasserrechtlichen Erlaubnis und der entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Kanalnetzbetriebes
- Regelmäßige Wartung der Anlagen und Ausrüstungen gemäß Wartungsvorschriften der Hersteller bzw. eigener Wartungspläne
- Regelmäßige Reinigung und Wartung der Druckentwässerungsstationen
- Regelmäßige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen
- Turnusmäßige Durchführung von Kanalnetzspülungen
- Beauftragung eines geeigneten Fremdlabors zur Durchführung der gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis geforderten Selbstüberwachung der Kläranlage

Sicherstellung der Versorgungssicherheit

- Schnellstmögliche Beseitigung von Störungen und Havarien
- Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes 24 h/ Tag im Rahmen des Bereitschaftsdienstes des ZV (1 MA diensthabender Ingenieur, 1 MA Kanalnetz, 1 MA Kläranlagen)

Sicherstellung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf und an den Anlagen

- Gewährleistung der Verschleißbarkeit der Anlagen
- Regelmäßige Pflege der Außenanlagen
- Entsorgung Sand- und Rechengut entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften
- Entsorgung von Abfällen entsprechend den örtlichen Vorschriften

Dokumentation

- Führen von Kontroll- und Wartungsbüchern
- Führen von Betriebsberichten
- Dokumentation aller betriebsrelevanten Daten

Ingenieurtechnische Leistungen

- Betriebsorganisation, Arbeitsvorbereitung und -einteilung
- Analyse und Optimierung des Anlagenbetriebes

- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

Sonstige Leistungen, die entsprechend Ziffer 2 der Anlage 4 zu vergüten sind

- Herstellen und Erneuern bzw. Wechseln von Hausanschlüssen

Gemäß § 10 (2) nach Aufwand abzurechnen:

- Transport und Entsorgung des anfallenden Klärschlammes gemäß AbfKlärV

Anlage 3

Aufgaben der kaufmännischen Betriebsführung und Aufgabendurchführung

Kosten- und Leistungsrechnung:

- Sicherung einer kontinuierlichen zeitnahen Buchführung der wirtschaftlichen Vorgänge unter Einhaltung der GOB, Führen der Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresabschlüssen
- Mitarbeit bei der Prüfung des Jahresabschlusses
- Statistik, Berichtswesen
- Personalabrechnung
- Abrechnung der Kredite, Umschuldungen
- Durchführung von Inventuren
- Führen einer Kasse

Betriebswirtschaft / Controlling

- Aufstellen des Wirtschaftsplanes entsprechend Eigenbetriebsverordnung
- Aufstellen von Gebührenkalkulationen
- Erfolgsprognosen und Erfolgskontrollrechnungen
- Aufstellen von Plan- Ist- Auswertungen, Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes
- Ermittlung des Versicherungsbedarfs, Vorbereitung von Versicherungsverträgen, Bearbeiten von Versicherungsfällen

Verbrauchsabrechnung

- Ordnungsgemäße Erstellung von Gebührenbescheiden/Verbrauchsabrechnungen auf der Grundlage der geltenden Satzungen
- Abschluss von Trinkwasserlieferverträgen
- Pflege der Kundenakten/Kundendaten
- Führen der Debitorenbuchhaltung
- Organisation der Ablesung und Erfassung der Zählerstände für die Stichtagsabrechnung
- Organisation der fristgerechten Zählerwechselung einschl. Unterzähler

- Widerspruchsbearbeitung, Mitwirkung bei Klageverfahren

- Bearbeitung von Kundenanfragen,
- Abschluss von Stundungsvereinbarungen
- Durchführung der Sprechzeiten im Kundencenter in Fürstenwalde
- Mahnwesen einschließlich zweiter Mahnung
- Überprüfung von Hausanschlüssen und Messeinrichtungen

weitere Tätigkeiten:

- Vorbereitung von und Teilnahme an Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen
- Verwaltung der Bestandsunterlagen und Grundstücke, sowie deren Fortschreibung für neu hergestellte Anlagenteile
- Bearbeitung von Anschlussgenehmigungen, Schachtscheinen, Leitungsauskünften, Stellungnahmen im Rahmen Träger öffentlicher Belange

Anlage 4

1. Kostenerstattungsätze

Als Entgeltsätze für die Erledigung der in Anlage 1 bis 3 genannten Leistungen werden vereinbart:

Trinkwasser	0,75 €/m ³ verkaufte Menge
Abwasser zentral entsorgt:	1,70 €/m ³ verkaufte Menge
Abwasser dezentral entsorgt (techn. Betriebsführung)	0,85 €/m ³ gemessene Menge
Abwasser dezentral entsorgt (Abrechnung)	0,26 €/m ³ berechnete Menge

Diese Entgeltsätze wurden anhand der in der Leistungsbeschreibung benannten Jahresmengen ermittelt. Weichen die tatsächlich erreichten Jahresmengen um mehr als 7 % nach oben oder unten ab, werden die Kostenerstattungsätze entsprechend gesenkt bzw. erhöht.

2. Nebenleistungen

Zählerwechsel	55,00 Euro je Wechsel
Unterzählerwechsel	47,00 Euro je Wechsel
Abnahme Unterzähler	31,00 Euro je Abnahme
Hausanschluss Trinkwasser incl. 5 m Leitungslänge ab Straßenmitte, jeder weitere Meter	47,00 Euro
Hausanschluss Abwasser incl. 5 m Leitungslänge ab Straßenmitte, jeder weitere Meter	80,00 Euro, Druckentwässerungsschächte nicht enthalten

3. zu Stundensätzen abzurechnende Leistungen:

a. Stundensatz 32,75 Euro

- Beantragung, Abrufen und Abrechnung von Fördermitteln
- Erstellen von Beitragsbescheiden einschließlich Widerspruchsbearbeitung und Mitwirkung bei Klageverfahren, Mahnungen bis zweite Mahnung
- Erstellen von Ausgangsrechnungen für Nebenleistungen sowie von Verwaltungskostenbescheiden

Nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene, aber notwendige Leistungen:

- Durchsetzung Anschluss- und Benutzungszwang, Durchführung Ordnungswidrigkeitenverfahren

b. Stundensatz 52,00 Euro

Nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene, aber notwendige Leistungen:

- Antragstellung für wasserrechtliche Erlaubnisse für die Anlagen des Zweckverbandes einschl. der Begleitung des Genehmigungsverfahrens
- Ggf. notwendige Vervollständigung der Bestandsunterlagen für bestehende Anlagen
- Aufnahme der Bestände ins GIS (erst nach Einführung GIS beim Zweckverband Fürstenwalde)
- Fertigung der Unterlagen für Wassernutzungsentgelt, Niederschlagswasserabgabe und Abwasserabgabe

4. Mögliche zusätzliche Aufwendungen durch in nicht ordnungsgemäßem Zustand übergebene Unterlagen

Nach Übergabe der Unterlagen durch den bisherigen Betriebsführer werden diese auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft um notwendige Nacharbeiten festzustellen. Die zum Erbringen dieser Nacharbeiten erforderlichen Aufwendungen werden, da sie den Umfang

der laufenden Betriebsführung übersteigen, dem WAZ in entstandener Höhe weiterberechnet.

Dabei werden die Stundensätze wie folgt zu Grunde gelegt:

Mitarbeiter: 32,75 Euro

Gruppenleiter / Ingenieur: 52,00 Euro

Die Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

5. Möglichen zusätzliche Aufwendungen durch nicht in ordnungsgemäßem Zustand übergebene Anlagen

Im Zuge der Übernahme der Anlagen sich ergebender Aufwand zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenzustandes und der Mängelbeseitigung ist dem ZV gegen Nachweis durch den WAZ zu erstatten. Eingeschlossen sind hierbei auch Mängel, die sich nach Aufnahme der Betriebsführung ergeben und die auf nicht sachgemäßen Anlagenbetrieb vor Übernahme durch den ZV zurückzuführen sind.

Dies betrifft auch die Änderung des Schließsystems, wenn nicht nachweislich sämtliche Schlüssel durch den bisherigen Betriebsführer ausgehändigt wurden.

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Berichtigung zur Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ratzdorf (Amtsblatt Nr. 10 vom 2.11.2006 Seiten 3-4)

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Ratzdorf

Flur 2

Flurstück:

1; 2; 3; 4; 5; 6; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 21; 22; 23; 24; 28; 142; 143; 144; 145/1; 145/2; 146; 147; 148/1; 150; 151/2; 152/1; 153; 154/1; 154/2; 155; 156/1; 156/2; 157; 158; 159; 160; 161; 162/1; 162/2; 163; 164; 165; 166; 167; 169; 170; 171; 172/1; 173; 174; 175; 176; 177/1; 177/2; 177/3; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191/1; 191/2; 192/1; 192/2; 197/2; 212; 214; 215; 216; 217; 218; 219/1; 233; 234; 253/4; 284; 292; 293; 294; 295; 297; 298; 305; 306; 308; 309; 314; 315; 328; 329; 338; 339; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 356; 357

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90155 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Ratzdorf**“, **BD-Nr.: 90155** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90155** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **15.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

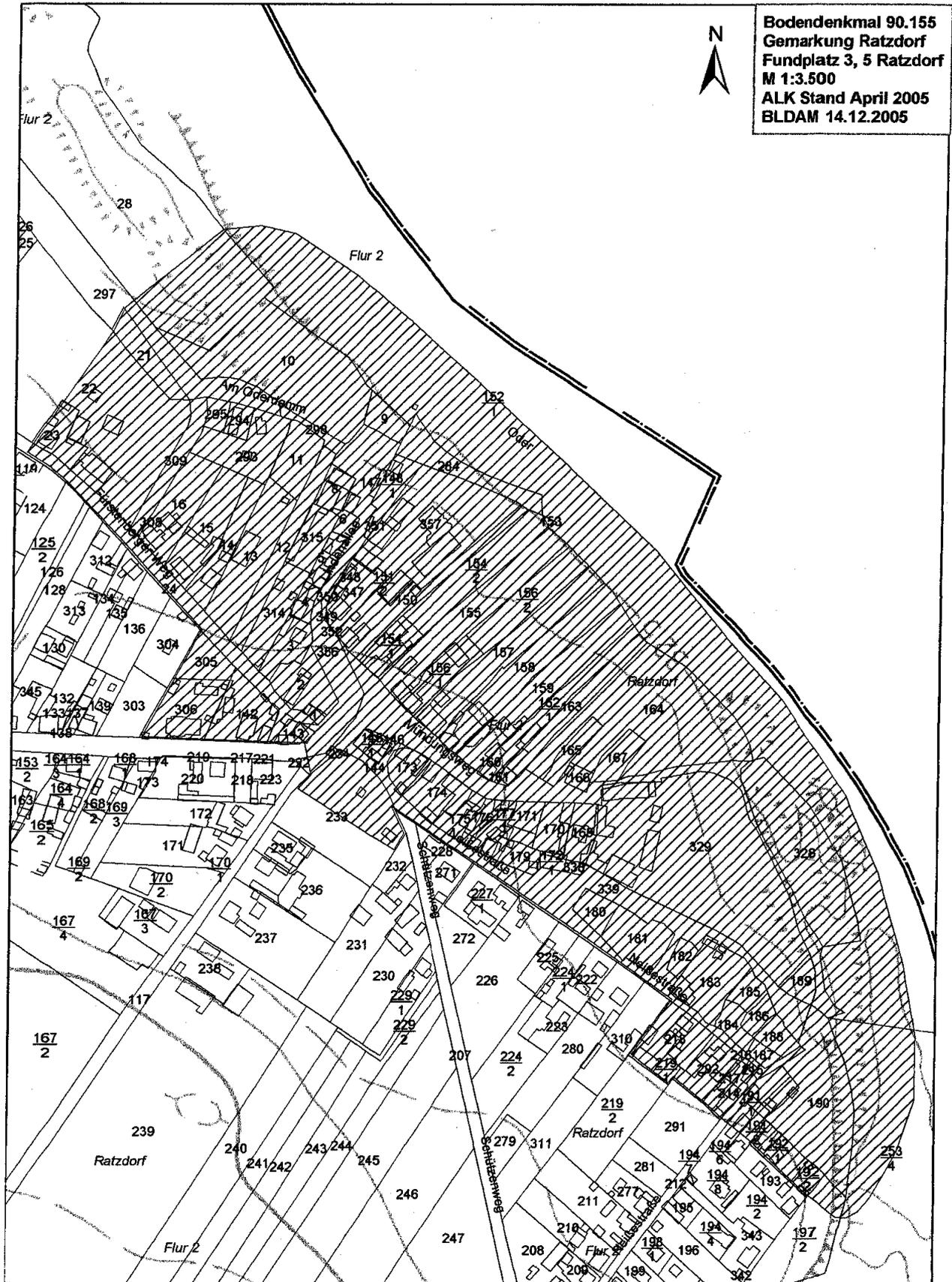
und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt
Anlage: Lageplan



II.) Berichtigung zur Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Briesen) (Amtsblatt Nr. 10 vom 2.11.2006 Seite 19-20)

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Petersdorf (Briesen)

Flur 2

Flurstück: 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 23/5; 24; 272;

Flur 3

Flurstück: 1; 3; 4; 8; 11; 12; 13; 14; 18; 19; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 29; 30; 31; 32; 33; 39/1; 39/2; 41; 42; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 50; 51; 53/2; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 63; 64; 65/1; 65/2; 79/1; 79/2; 79/3; 91; 110; 111; 112; 114; 117; 118; 119; 120; 121; 123; 124; 127; 128; 129; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 167; 169; 170; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 182; 183; 184

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90258 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Petersdorf (Briesen)**“, **BD-Nr.: 90258** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90258** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die

Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

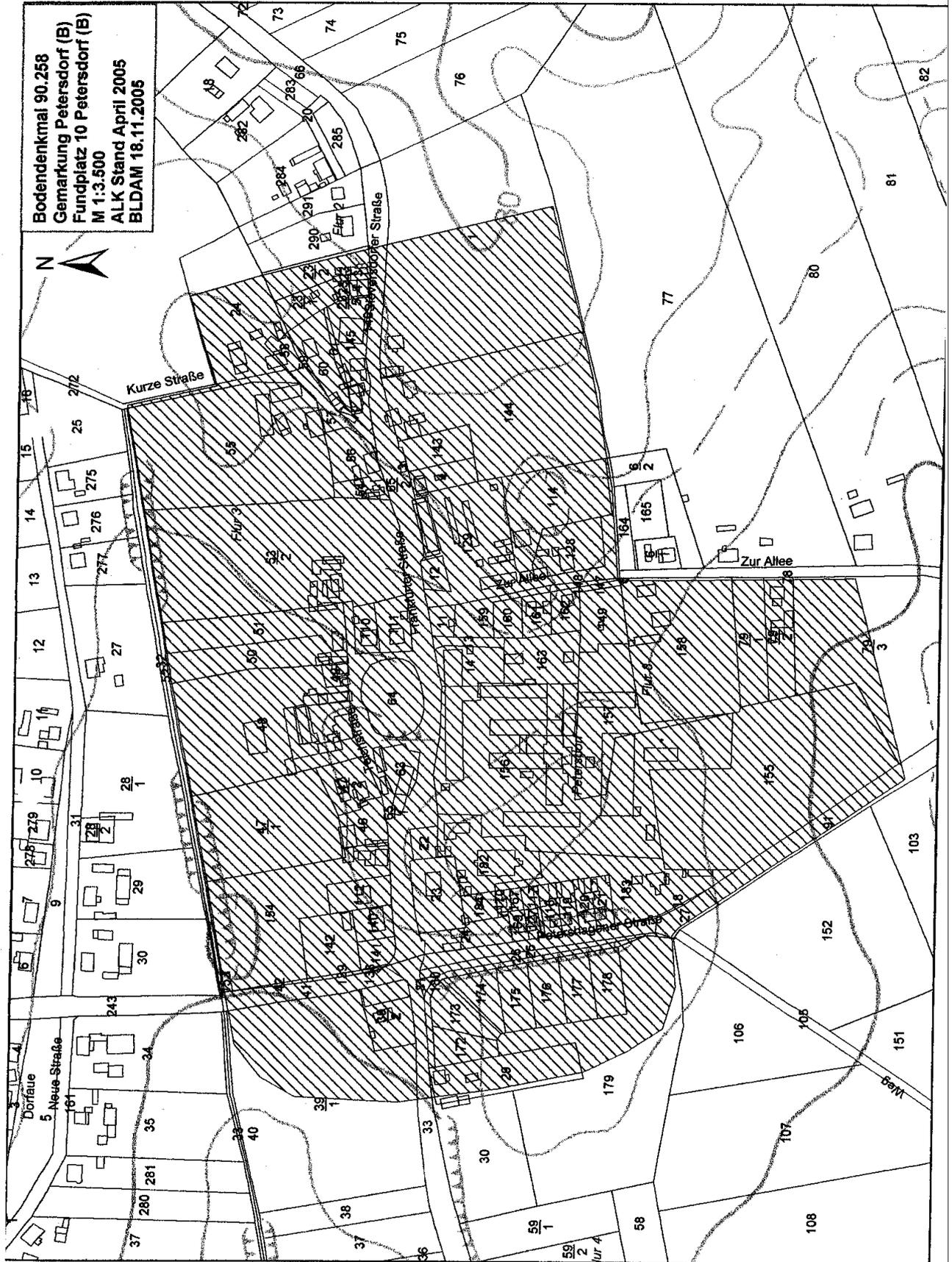
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Streichwitz**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Streichwitz

Flur 1

Flurstück: 1; 2; 3/2; 4/3; 5; 6; 8/1; 9; 10; 12/2; 13; 15/1 (teilweise); 16 (teilweise); 17 (teilweise); 18 (teilweise); 20/1 (teilweise); 21 (teilweise); 22 (teilweise); 23; 24 (teilweise); 25; 27 (teilweise); 28 (teilweise); 29 (teilweise); 30 (teilweise); 32 (teilweise); 33 (teilweise); 121 (teilweise); 184; 188; 208 (teilweise); 243; 244

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90170 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Streichwitz**“, **BD-Nr.: 90170** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90170** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **14.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 14.12.2005 Einblick genommen werden.

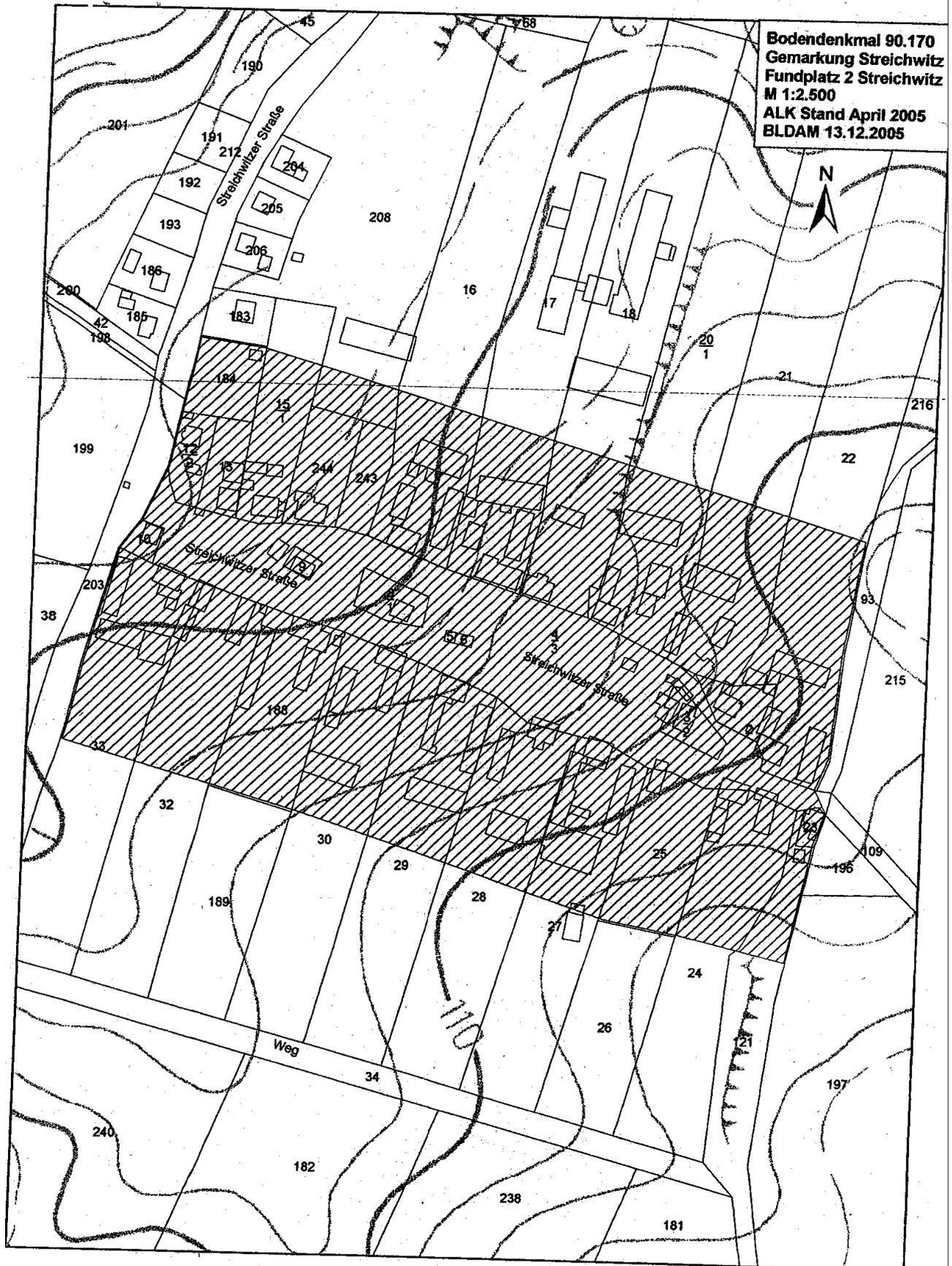
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



**IV.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

1.) 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und
Auslagen
- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 3, 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (BbgGebG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 304) sowie dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung am 09.01.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungskostensatzung**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland, nachfolgend als ZV bezeichnet, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhoben, wenn die besondere Leistung des ZV von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Gebührenpflichtig sind die in der Anlage 1 genannten Verwaltungstätigkeiten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Bearbeitung von Bauvoranfragen, Auskunftserteilungen zum Leitungsbestand des ZV und Zuarbeiten für Bauprojektierungen jeglicher Art sowie die Anordnung des Anschlusszwanges und die Anordnung des Benutzungszwanges. Die Gebührenpflicht gilt auch für sonstige Tätigkeiten des ZV, insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben.

4. Es wird ein neuer § 1 Abs. 4 eingefügt:

- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

5. In der Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung werden in die Übersicht über die Gegenstände der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten die lfd. Nummern 2.3., 2.4., 3.5., 3.6., 4.9. und 4.10. eingefügt.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
2.3.	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchsetzung des Anschlusszwanges bei der Wasserversorgung je Vorgang	75,00 €
2.4.	Erlass einer Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung Je Vorgang	75,00 €
3.5.	Erlass einer Anschlussverfügung für die Durchsetzung des Anschlusszwanges bei der Abwasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
3.6.	Benutzungsverfügung für die Durchsetzung des Benutzungszwanges bei der Abwasserentsorgung je Vorgang	75,00 €
4.9.	Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung je Vorgang	25,00 €
4.10.	Festsetzung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwanges bei der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung je Vorgang	25,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 09.01.07

Ort, Datum

DS

Reim
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 09.01.07 beschlossenen ersten Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 09.01.07

Ort, Datum

DS

Reim
Verbandsvorsteher

<p>V.) Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree Jahresabschluss 2005</p>
--

Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 17. August 2006 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2005 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 9. Dezember, Nr. 232, Seite 36713, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2005 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Paul Hünemörder
Hesse

Friedrich

<p>VI.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Aufgebote von Sparkassenbüchern</p>
--

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer : 610 105 3391
649 413 8967
690 430 7488
625 039 9168
600 054 5060
600 524 1689
111 104 3155

BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 18. Dezember 2006
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer : 600 347 4988
604 020 8099
600 399 2660
686 110 9485

BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 04. Januar 2007
Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 600 399 2660
686 110 9485

BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 28.09.2006
Sparkasse Oder-Spree
